

Thomas D. Albert

Der gemeine Mann vor
dem geistlichen Richter

Quellen und Forschungen
zur Agrargeschichte

Herausgegeben von
Peter Blickle und David Sabeau

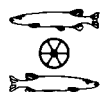
Band 45

Thomas D. Albert

Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter

Kirchliche Rechtsprechung in den
Diözesen Basel, Chur und Konstanz
vor der Reformation

mit 59 Tabellen



Lucius & Lucius · Stuttgart

Anschrift des Autors:

Thomas D. Albert
Laufenstr. 15
CH – 4142 Münchenstein

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Albert, Thomas D.:

Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter : kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen
Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation ; mit 59 Tabellen / Thomas D. Albert. –
Stuttgart : Lucius und Lucius, 1998

(Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte ; Bd. 45)

Zugl.: Bern, Univ., Diss., 1996/97

ISBN 3-8282-0086-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung, Verarbeitung und Übermittlung in elektronischen Systemen.

© Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart · 1998
Gerokstr. 51 · D-70184 Stuttgart

Druck und Bindung: Franz Spiegel Buch GmbH, Ulm

Vorwort

Die vorliegenden „empirischen Notizen“ sind im Wintersemester 1996/97 von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern als Dissertation angenommen worden. Für den Druck wurden sie überarbeitet und gekürzt.

Die Anregung für das Unterfangen, der Reformationsforschung ein kirchenrechtsgeschichtliches Kapitel beizufügen, empfing ich von Herrn Professor Peter Blicke. In ihm fand ich den Lehrer, der mir den benötigten Freiraum gewährte, um meinen wissenschaftlichen Neigungen nachzugehen, und mich gleichwohl immer unterstützte und fachlich beriet. Als ich das Manuskript arg verspätet einreichte, opferten er und der Korreferent, Professor Martin Körner, ihre freien Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, um es zu begutachten. Dank ihres außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes versäumte ich den nächsten Prüfungstermin nicht.

Herrn Professor Peter Blicke und Herrn Professor David W. Sabeau danke ich auch für die Aufnahme meiner Arbeit in die von ihnen herausgegebene Reihe „Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte“.

Zweieinhalb Jahre intensivster wissenschaftlicher Arbeit lassen sich nicht ohne fremde Hilfe unterschiedlichster Form durchstehen. Das Institut für Europäische Geschichte (Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte) nahm mich in den Kreis seiner Stipendiaten auf und gewährte mir einen Vertrauensvorschuss, indem es mir unbürokratisch schnell das auslaufende Stipendium zweimal verlängerte. Zwei Jahre atmete ich die inspirierende Luft des Hauses. Insbesondere möchte ich Herrn Professor Gerhard May, Herrn Professor Rolf Decot und Herrn Dr. Markus Wriedt danken. Oft brachten die beiden Letzteren meine ins Stocken geratene Arbeit mit ihren gültig-kritischen Hinweisen wieder einen Schritt weiter.

Ohne die Solidargemeinschaft der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich zum Glück nicht nur in fachlicher, sondern auch in freundschaftlicher Weise auswirkte, hätte ich kaum solange konzentriert arbeitend durchhalten können. Wie weit wäre meine Arbeit gediehen ohne Dirk Bönker, Monica Cioli, Berit Dencker, Elisabeth Fisch, Gilbert Fournier, Tanya Kevorkian und Luitgard Marschall. Ein spezieller Dank geht an Mike Driedger, der meine Zusammenfassung ins Englische übersetzte.

Auch möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliotheken und Archive danken, die mir meine manchmal sehr eiligen Wünsche erfüllten. Ein besonderes Dankeschön geht an Herrn Dr. Bruno Hübscher, Bischöfliches Archiv Chur, der mir unter nicht gerade optimalen Umständen zahlreiche Kopien von dringend benötigten Quellen herstellte.

Regula Grossen und Martin Albrecht bewahrten mich mit ihrem nüchtern-ironischen Blick auf die akademische Betriebsamkeit vor dem endgültigen Entschweben in die intellektuelle Sphäre. Der Verlockung widerstand ich um so

leichter, als sie mich in den kulinarischen Himmel entführten. Wann immer ich in Bern aufkreuzte, kitzelten ihre Kochkünste und ihr Weinkeller meinen Gaumen.

Nicht zuletzt danke ich auch meinen Eltern, die mich nicht nur finanziell unterstützten, sondern auch immer an den Erfolg des Unternehmens geglaubt haben.

Basel/Chur, Mai 1998

Inhalt

Vorwort	V
---------------	---

Inhaltsverzeichnis	VII
--------------------------	-----

1 Einleitung

1. Erkenntnisleitende Interessen und Zielsetzung	1
2. Räumliche und zeitliche Begrenzung	6
3. Methoden und Quellen	8
4. Aufbau der Arbeit	11
5. Forschungslinien und -geschichte, Wissensstand	13
5.1 Rekonstruktion der kirchlichen Rechtsprechung	13
5.1.1 Deduktiv-impressionistischer Ansatz	16
5.1.2 Induktiv-quantifizierender Ansatz	20
5.2 Kirchliche Rechtsprechung und Reformation	27

2 Das kirchliche Gerichtssystem

37

I. Normativer Rahmen	39
----------------------------	----

1. Personelle Zuständigkeit	39
2. Streitige Gerichtsbarkeit (<i>jurisdictio contentiosa</i>)	40
2.1 Geistliche Angelegenheiten (<i>causae spirituales</i>)	40
2.2 Weltlich-geistlich gemischte Sachen (<i>causae spiritualibus annexae</i>)	43
3. Straf- und Bußrecht (<i>jurisdictio criminalis</i>)	44
3.1 Verbrechen und Vergehen	44
3.2 Kirchliche Zensuren: Bann, Interdikt, Suspension	47
3.3 Bann schadet der Seele - Religion und Strafe	52
4. Freiwillige Gerichtsbarkeit (<i>jurisdictio voluntaria</i>)	55

II. Das Netz kirchlicher Gerichte	57
---	----

1. Hierarchische Verwerfung: Send und archidiakonale Gerichte	57
---	----

1.1	Sonderfall: Innerschweizer Kanzelgerichte	60
1.2	Sonderfall: Stadtzürcher Pfaffengericht	62
2.	Bischöfliche Gerichtsbarkeit	63
2.1	Die Gerichtsbarkeit des Generalvikars	63
2.2	Die Offiziate	65
2.2.1	Prozessrechtliches Verfahren	66
2.2.2	Der Beamtenapparat in Basel, Konstanz und Chur	68
2.2.3	„Costen solcher process oder brief“	75
2.2.4	Entwicklungen im 15. Jahrhundert	86
2.2.4.1	Parallelen: Neue Beamte	87
2.2.4.2	Unterschiede: Reorganisierung, Behebung von Mängeln	92
2.3	Delegierte Gewalt der Archdiakone und Dekane	100
3.	Erzbischöfliche Gerichtsbarkeit	105
4.	Päpstliche Jurisdiktion	106
4.1	Delegierte Rechtsprechung	106
4.1.1	Apostolische Legaten	106
4.1.2	Gerichte eximter Institutionen: Konservatorien	107
4.1.3	Das Schirmgericht der Stadt Basel	110
4.2	Konziliare Gerichtsgewalt	114
5.	Zusammenfassung	115
III.	Exkurs: Komplementäres weltliches Recht	118
1.	Überlappende Normen, Sitten und Bräuche	118
1.1	Das <i>privilegium fori</i> auf dem Prüfstand	119
1.2	Streitige Gerichtsbarkeit	121
1.2.1	Ehe und Eheschließung	121
1.2.2	Weltlich-geistlich gemischte Rechtshändel: Konkurrenz und Subsidiarität	125
1.3	Vergehen gegen Frieden und Ehre	127
3	Richter und Beamte an der Arbeit: Die Rechtsprechung	129
1.	Die Quellen	129
1.1	Bistum Basel	130
1.2	Bistum Konstanz	133
1.3	Bistum Chur	134
I.	Nebenschauplätze	136

1.	Sendurteile? Prozesse vor dem Kanzel- oder Pfaffengericht?	136
2.	Bischöfliche Rechtsprechung	136
2.1	Der Bischof als Richter	136
2.2	Generalvikare als Richter	138
2.3	Jurisdiktion der Dekane und Archidiakone	141
3.	Rechtsprechung erzbischöflicher Offiziale	145
4.	Der Papst lässt Recht sprechen	148
4.1	Apostolische Legaten	149
4.2	Konservatoren sprechen Recht	152
4.3	Kirchliche Richter schirmen die Stadt Basel	154
4.4	Konziliare Rechtsprechungsakte	157

II. Hauptschauplatz: Das Forum der bischöflichen Offiziale 159

1.	Methodische Vorbemerkungen	159
2.	Streitige Rechtsprechung (<i>jurisdictio contentiosa</i>)	162
2.1	„Wilt du mich zu der ee?“ - Inhalt und Kosten der Eheprozesse	162
2.2	Weltlich-geistlich gemischte Fälle (<i>causae spiritualibus annexae</i>)	180
3.	Strafrechtliche Gerichtsakte aus Basel und Chur	191
3.1	Vergehen der Laien	193
3.2	Unpriesterlicher Lebenswandel	206
3.3	Strafen: Geldbuße und Exkommunikation	216
4.	Freiwillige Gerichtsbarkeit in Basel	234
4.1	Verträge	236
4.2	Vidimierungen	246
5.	Wer steht vor dem geistlichen Richter?	248
5.1	Sozialer Status und Herkunftsort der Parteien	248
5.2	Geschlechtsspezifische Aspekte	270
6.	Vergleichende Zusammenfassung	274

4 „Gerechtigkeyt slefft“ - Kirchliche Gerichte auf der Anklagebank .. 282

I. Kritik der Laien: Spätmittelalterliche Reformdebatten 284

1.	Der Ruf nach Reformation	284
1.1	Verfassungspolitische Traktate	284
1.1.1	Die <i>Reformatio Sigismundi</i>	285
1.1.2	Der „oberrheinische Revolutionär“	288
1.2	Reichspolitische Ebene: Gravamina der deutschen Nation	292
1.3	Gemeiner Mann - wohin?	300

1.3.1	Vorreformatorsche Beschwerden (bis 1521)	300
1.3.2	Beschwerden in den ersten Reformationsjahren	306
II.	Der kritische Klerus	314
1.	Zwischen Hammer und Amboss: die Dorfgeistlichen	314
2.	Reformatoren und päpstliches Recht - ein „deutsches Requiem“	320
2.1	Luther	322
2.2	Zwingli	329
III.	Zusammenfassung	335
5	Schluss	338
6	English Summary	341
7	Bibliographie	348
1.	Abkürzungen	348
2.	Quellen	349
2.1	Ungedruckte Quelle	349
2.2	Gedruckte Quellen	350
3.	Literatur	353
3.1	Hilfsliteratur	353
3.2	Sekundärliteratur	354
Anhang:	Geldeinheiten	364
	Sachregister	365

Tabellen:

Tab. 1: Einnahmen aus Schriftsätzen für Kirchenstrafen (Bistum Basel)	76
Tab. 2: Bistum Konstanz, Gebührenordnungen von 1345 und 1512	79
Tab. 3: Bistum Konstanz, Taxen des Freiburger Officialats (1345)	80
Tab. 4: Bistum Konstanz, Bußen für Vergehen (1493)	81
Tab. 5: Bistum Chur, Absolutionsgebühren um 1520	83
Tab. 6: Bistum Basel, Taxen des Basler Konservatorialgerichts (1488)	111
Tab. 7: Bistum Basel, Taxen des Konservatorialgerichts (ca. 1512)	113
Tab. 8: Appellationen von Basel nach Besançon	146
Tab. 9: Appellationen von Konstanz nach Mainz	147
Tab. 10: Appellationen von Basel an die Kurie	150
Tab. 11: Appellationen von Konstanz an die Kurie	151
Tab. 12: Einnahmen des Konservatoriums der Stadt Basel (1514-16)	156
Tab. 13: Bistum Basel, jährliche Eheprozesse (1463-69, 1521-24)	163
Tab. 14: Inhalt der Basler Eheprozesse (1463-69, 1521-24)	164
Tab. 15: Bistum Konstanz, jährliche Eheprozesse, (1514/15, 1519-25)	167
Tab. 16: Bistum Konstanz, Inhalt der Eheprozesse (1514/15, 1519-25)	168
Tab. 17: Ehefälle aus dem Register eines Kommissars (1454-59)	171
Tab. 18: Bistum Chur, jährliche Eheprozesse (1495-1527)	173
Tab. 19: Bistum Chur, Inhalt der Eheprozesse (1495-1527)	174
Tab. 20: Bistum Basel, <i>causae annexae</i> (1463-69, 1521-24)	182
Tab. 21: Bistum Basel, Inhalt der <i>causae annexae</i> (1463-69, 1521-24)	183
Tab. 22: Bistum Chur, <i>causae annexae</i> (1498-1527)	187
Tab. 23: Bistum Chur, Inhalt der <i>causae annexae</i> (1498-1527)	188
Tab. 24: Bistum Basel, jährlich bestrafte Laien (1463/64-69/70)	193
Tab. 25: Bistum Basel, jährlich bestrafte Laien (1509/10-1521/22)	194
Tab. 26: Bistum Basel, Sexual- und Ehedelikte der Laien (1463/64-69/70)	195
Tab. 27: Bistum Basel, Sexual- und Ehedelikte der Laien (1509/10-21/22)	195
Tab. 28: Strafrechtliche Delikte (ohne Sexualdelikte) der Laien (1463-69)	197
Tab. 29: Strafrechtliche Delikte (ohne Sexualdelikte) der Laien (1509-22)	198
Tab. 30: Bistum Chur, jährliche Vergehen der Laien (1497-1526)	202
Tab. 31: Bistum Chur, Inhalt der Laiendelikte (1497-1526)	203
Tab. 32: Täter aus Bludenz, Chur und Feldkirch (1514-25)	204
Tab. 33: Bistum Basel, jährlich bestrafte Kleriker (1463/64-69/70)	206
Tab. 34: Bistum Basel, jährlich bestrafte Kleriker (1509/10-21/22)	207
Tab. 35: Bistum Basel, klerikale Vergehen (1463/64-69/70)	208
Tab. 36: Bistum Basel, klerikale Vergehen (1509/10-21/22)	209
Tab. 37: Bistum Chur, jährliche klerikale Vergehen (1497-1527)	213
Tab. 38: Die Vergehen der Geistlichen (1497-1526)	214
Tab. 39: Bistum Basel, bezahlte und unbezahlte Strafgelder	222
Tab. 40: Bistum Basel, exkommunizierte und absolvierte Laien (1503/04-11/12)	223
Tab. 41: Bistum Basel, exkommunizierte und absolvierte Kleriker (1503/04-11/12)	224
Tab. 42: Bistum Chur, jährliche Zensuren (1497-1527)	228

Tab. 43: Bistum Chur, Ursachen des Banns	232
Tab. 44: Bistum Chur, exkommunizierte und suspendierte Kleriker	233
Tab. 45: Bistum Basel, freiwillige Gerichtsbarkeit (1471-79)	237
Tab. 46: Bistum Basel, freiwillige Gerichtsbarkeit (1506-16, 1521-27)	238
Tab. 47: Inhalt der Verträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit	239
Tab. 48: Rentenverträge und Konfessate (1471-79, 1506-16)	243
Tab. 49: Bistum Basel, Vidimierungen (1471-79)	247
Tab. 50: Sozialer Status der Parteien in Basler Eheprozessen	250
Tab. 51: Sozialer Status der Parteien in Konstanzer Eheprozessen	253
Tab. 52: Einzugsgebiet des Konstanzer Ehegerichts	254
Tab. 53: Sozialer Status der Parteien in Eheprozessen aus Bludenz, Chur und Feldkirch	256
Tab. 54: Bistum Basel, Parteien in den <i>causae annexae</i> (1463-69)	258
Tab. 55: Bistum Basel, Parteien in den <i>causae annexae</i> (1521-24)	258
Tab. 56: Bistum Chur, Parteien in den <i>causae annexae</i> (1498-1527)	261
Tab. 57: Klagepartei und Geschlecht in Basler Eheprozessen	271
Tab. 58: Bistum Chur, Eheprozess und Geschlecht (1514-27)	272
Tab. 59: Bistum Basel, Geschlecht und Vergehen	273

1 Einleitung

1. Erkenntnisleitende Interessen und Zielsetzung

Die Reformation bedeutete auch in rechtlicher Hinsicht eine Weichenstellung. Das illustriert eine Episode, der bereits die Zeitgenossen große Bedeutung zumaßen. Am 10. Dezember 1520 verbrannte Martin Luther an einem für die Wittenberger Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, dem Elstertor, die gegen ihn gerichtete päpstliche Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* sowie zahlreiche kirchenrechtliche Schriften, darunter mehrere Bände des kanonischen Rechts und die *Summa Angelica casuum conscientiae* des Angelus Carleti von Chivasso. Letztere war eines der am weitesten verbreiteten Beichthandbücher der Zeit, worin praktisch alle bedeutenden Juristen zu Wort kamen.¹

Kirchenkritik war nichts Neues, vielmehr ein dem Hoch- und Spätmittelalter eingeschriebenes Merkmal. Die Vorgänge am Elstertor erreichten aber sowohl der Form als auch dem Inhalt nach eine neue Ebene. Die Respektlosigkeit gegenüber der Institution Kirche, die die junge reformatorische Bewegung in Sachsen an den Tag legte, erreichte durch diese apokalyptische Tat nach dem Thesenanschlag Luthers 1517 einen neuen, gleichermaßen publikumswirksamen wie folgenreichen Höhepunkt. Verbrannt wurde nur Papier. Dieses aber anstelle des Antichrists in der Kirche und seiner in der ganzen Christenheit verstreuten Anhänger. Tod durch Verbrennen. Die inquisitorische Strafe, die die Kirche den Ketzern, den vom rechten Glauben unrettbar Abgekommenen, vorbehielt, setzte der Wittenberger Theologe gegen sie selbst ein. Dass Luther hauptsächlich kirchenrechtliche Schriften verbrannte, kann in seiner Bedeutung ebenfalls kaum überschätzt werden. Die Wahrheit des Evangeliums äscherte das Symbol des weltlichen Macht- und Autoritätsanspruchs, das juristische Fundament der Papstkirche, ein. Der Reformator und seine Anhänger hatten damit die äußeren Verbindungen zu Rom gekappt.²

Die Episode deutet an, worum es in dieser Studie geht. Im Zentrum steht die Frage, ob die kirchliche Jurisdiktion - hier im engeren, modernen Sinn verstanden als

¹ Vgl. dazu Hans-Christoph Rublack, Die verbrannte Bulle, in: Ders., ... hat die Nonne den Pfarrer geküsst? Aus dem Alltag der Reformationszeit (Gütersloher Taschenbücher Siebenstern, 1113), Gütersloh 1991, 67-78.

² Ähnlich Bernd Hamm, Einheit und Vielfalt der Reformation - oder: was die Reformation zur Reformation machte, in: B. Hamm, B. Moeller, D. Wendebourg (Hgg.), Reformationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation, Göttingen 1995, 57-127, hier 66.

„Rechtsprechung“³ - mitgeholfen hat, dass der gemeine Mann die reformatorischen Botschaft bereitwilliger annahm. Der gemeine Mann, das ist der in seiner Gemeinde vollberechtigte Bürger und Bauer, das größte Zielpublikum der evangelischen Prediger. Dass es überwiegend der gemeine Mann war, der vor dem kirchlichen Richter stand, ist eine Prämisse, die noch zu belegen sein wird.

Die vorliegenden „empirischen Notizen“⁴ verstehen sich als Beitrag zur Rezeptionsforschung der Reformation als gesellschaftlichem Ereignis. Sie versuchen, einen institutionellen Pfeiler der spätmittelalterlichen Gesellschaft, eben das kirchliche Gericht, mit der Reformation auf der religiösen, sozial- und verfassungsgeschichtlichen Ebene zu verknüpfen.

Was heißt „Reformation als gesellschaftliches Ereignis“? Weshalb wird damit die kirchliche Jurisdiktion in Zusammenhang gebracht? Wessen Jurisdiktion ist genau gemeint?

Die sozialgeschichtliche Perspektive, aus der die Reformation betrachtet wird, bestimmt den thematischen Fluchtpunkt. Es ist das die Verknüpfung sozialer und ideeller Bewegungen und die daraus sich ergebenden Folgen für das Zusammenleben der Menschen. Sämtliche Stände und sozialen Großgruppen, der Adel und der Klerus, das Stadtbürgertum und die Bauern, anders gewendet: der gemeine Mann und die Herrschaftsträger nahmen aktiv am reformatorischen Geschehen teil. Die Sozialgeschichte versucht, möglichst genau die Rolle zu verstehen, die jede Gruppe und jeder Stand darin gespielt. In diesem Zusammenhang erlaubt die Frage nach der Rezeption der reformatorischen Lehre keine Verengung auf den theologischen Kern. Sie darf nicht darauf beschränkt werden, ob ihr Proprium, die Rechtfertigungslehre, verstanden, anerkannt und angeeignet wurde oder nicht. Das ist primär ein individuelles Problem einiger akademisch Gebildeten, oder, um es in den Worten Max Webers zu sagen, religiöser Virtuosen.⁵ Wenn es aber nicht die theologische Suche nach dem gnädigen Gott war, die Christen aller deutschen Territorien sich unter der Fahne der Reformation vereinigen ließ, was war es dann?

„Reformation als gesellschaftliches Ereignis“ wird von der Bedürfnislage der sozialen Gruppen her definiert, besonders derjenigen, die immerhin etwa 80-90 % der Bevölkerung ausmachten, der Bauern und Städter, und dem ihm entsprechenden Angebot der Reformatoren. Ich unterscheide zwei Ebenen, die auch eine

³ Der mittelalterliche Begriff *iurisdictio* meint die Befugnis, mittels des Rechts zu regieren. Das schloss ein, Gesetze zu erlassen, sie auszuführen sowie Recht zu sprechen.

⁴ Otto G. Oexle, „Der Teil und das Ganze“ als Problem geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis. Ein historisch-typologischer Versuch, in: K. Acham, W. Schulze (Hgg.), Teil und Ganzes. Zum Verhältnis von Einzel- und Gesamtanalyse in Geschichts- und Sozialwissenschaften (Beiträge zur Historik, 6), München 1992, 348-384, hier 364. Oexle stützt sich seinerseits auf Arthur Schopenhauer, der mit der Wendung zum Ausdruck bringen will, dass die Geschichtswissenschaft nicht imstand sei, das Ganze darzustellen, sondern stets irgendwo zwischen dem unendlich Großen und dem unendlich Kleinen sich ansiedle.

⁵ M. Weber, Wirtschaft, bes. 327f.

Klammer der ganzen Arbeit bilden, nämlich die individuelle und die kollektive Ebene, wobei die zweite die Gesamtheit der individuellen Wünsche organisiert, kanalisiert und reproduziert.

Auf der individuellen Ebene steht das religiöse Bedürfnis im Mittelpunkt, das Seelenheil zu sichern. Nur wo Intellektuelle intensiv darüber nachdachten, lautete die Antwort: *simul iustus et peccator*. Die überwiegende Mehrheit ließ sich von anderen Überlegungen leiten, wie unzählige Urkunden von Pfründstiftungen, Petitionen und Klagebriefen in städtischen und ländlichen Gebieten zeigen, am eindrücklichsten die Beschwerdeschriften des Bauernkriegs von 1525. Der gemeine Mann wünschte eine wohlfeile Kirche und einen permanent im Ort residierenden Pfarrer, der ihm die Sakramente spendete, das Evangelium verkündete und alle liturgischen Handlungen vollzog, öfter auch ein kirchliches Gericht, das die Pfarrgenossen nicht wegen weltlicher Angelegenheiten exkommunizierte.

Auf der kollektiven Ebene ging es darum, diese Bedürfnisse so zu organisieren, dass keine lästigen Unterbrechungen der pfarrherrlichen Aufgaben das Seelenheil in Frage stellten, und die Gefahr möglichst gering blieb, dass eine kirchliche Instanz den Bann verhängte. Das war die kirchenpolitische Aufgabe der Stadt- und Landgemeinde. „Kommunalisierung der Kirche“ heißt das Schlagwort, das schon seit längerer Zeit die Runde macht, und in der Reformationsforschung auf den Begriff „Gemeindereformation“ zugespitzt wurde.⁶ Das kommunalistische Verfassungsprinzip ist sachgemäß. Es drückt das Bestreben der städtischen und dörflichen Pfarrgenossen aus, ihr religiöses Bedürfnis mit ähnlichen Mitteln zu befriedigen. Ihre Heilssehnsucht versuchten sie dadurch zu stillen, dass sie nach größtmöglicher Rechtsautonomie auch in kirchlichen Fragen strebten und seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Maß die *cura animarum*, die geistliche Versorgung mit allen dafür erforderlichen Diensten als Teil der eigenen Verwaltungshoheit auffassten.⁷ „Gemeindereformation heißt theologisch-ethisch, das Evangelium in reiner Form verkündet haben zu wollen, und danach das Leben auszurichten; organisatorisch, Kirche auf die Gemeinde zu gründen; politisch, die Legitimation von Obrigkeit an Evangelium und Gemeinde zu binden.“⁸

Wird von diesem Reformationsbegriff ausgegangen, eignet sich die kirchliche Rechtsprechung besonders gut, um den Motivationsgründen für die Rezeption nachzuforschen. Denn sie erfasste die quantitativ wichtigste Bevölkerungsgruppe, eben den gemeinen Mann.

⁶ Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Forschungsdiskussion darüber fasste zuletzt zusammen A. Holenstein, Bauern, 113-116. Eine der wichtigeren Kritiken an Blickles These lautet, dass das Konzept „Gemeindereformation“ nicht einfach auf den norddeutschen lutherischen Raum übertragen werden könne. Ich trage ihr dadurch Rechnung, dass ich meine Studie geographisch auf die Diözesen Basel, Konstanz und Chur beschränke.

⁷ *Cura animarum* ist der Zeit gemäß „vornehmlich als kirchenrechtlicher, nicht als dogmatischer Begriff“ zu verstehen. Zur Begriffsgeschichte vgl. Gerhard Ebeling, Luthers Gebrauch der Wortfamilie „Seelsorger“, in: Lutherjahrbuch 61 (1994), 7-44, bes. 12ff.

⁸ P. Blickle, Gemeindereformation, 112.

Was heisst aber kirchliche Rechtsprechung? Darunter wird hier allein diejenige Tätigkeit verstanden, die Einzelrichter in fest eingerichteten Instanzen aufgrund des gemeinen Kirchenrechts ausübten, nämlich die *jurisdictio ecclesiastica in foro externo*. Die *in foro interno* beziehungsweise *in foro conscientiae* geübte Bußpraxis muss unberücksichtigt bleiben, da es dazu aus naheliegenden Gründen kaum Quellen gibt.⁹ Ausgeklammert wird auch die schiedsgerichtliche Jurisdiktion kirchlicher Personen und die Rechtsprechung der bischöflichen Offiziale, die sie als oberste Richter der weltlichen Gerichtsbarkeit der Hochstifte wahrnahmen.

Kirchliche Gerichte gefährdeten einerseits das individuelle Seelenheil der Gläubigen direkt, indem sie sie bannten und damit von der Abendmahlsgemeinschaft und vom Empfang der Sakramente ausschlossen; indirekt, indem sie Geistliche ihres Amts enthoben und so die Versorgung eines Dorfes mit den Heilsgütern unterbrachen. Andererseits griff das kirchliche Gericht auch in die weltliche Rechtshoheit über. Es beanspruchte zwar, die weltliche Gewalt komplementär zu ergänzen. Doch in doppelter Weise arbeitete es gegen deren Interessen. Zum einen überlappten sich die Zuständigkeitsbereiche, zum anderen störten die Kirchenstrafen Bann, Interdikt und Suspension das Gemeindeleben empfindlich. Denn bestraft war nie allein eine einzelne Person, sondern immer auch die Gemeinschaft, in der die zensurierten Männer und Frauen lebten.

Der letzte Punkt sei noch etwas breiter ausgeführt, um die Bedeutung der Rechtsprechung kirchlicher Gerichte für die spätmittelalterliche Gesellschaft stärker zu betonen. Kirchliche Gerichte waren mehr als eine Instanz und ein Teil der damaligen Rechtsstruktur neben den weltlichen Gerichten. Da sich das vormoderne Recht ohne Bezug zur Religion weder denken noch verstehen lässt, waren geistliche Gerichte auch ein institutioneller Bestandteil der geistig-religiösen Welt. Sie waren zuständig für die Erhaltung der sakramentalen Ordnung. Die religiöse Dimension lässt sich besonders gut an der Strafe der Exkommunikation zeigen, weil diese die bestrafte Person nicht nur von der Teilhabe am kirchlichen Gnadenschatz, sondern auch vom christlichen, kommunale Identität mitstiftenden Ritual des Abendmahls ausschloss. In der Regel reproduzierte die Rechtsprechung die rechtlichen und religiösen Strukturen, festigte sie dadurch oder veränderte sie unter Umständen; im schlimmsten Fall aber störte sie diese empfindlich. Im letzteren Fall lief das Gericht Gefahr, sich selbst zu delegitimieren, was nur solange erträglich war, wie sich diese Situation nicht zu einem Dauerzustand auswuchs.

Die hier gezogene Verbindungslinie zwischen Reformation und kirchlicher Rechtsprechung ist nicht neu, sondern zeitgenössisch. Margaretha von Österreich beispielsweise, die Statthalterin der Niederlande, führte 1525 die Verbreitung der Reformation auch auf die zahlreichen und unrechtmäßig verhängten Exkommuni-

⁹ Zur Bedeutung der *jurisdictio in foro interno* im Spätmittelalter vgl. zuletzt W. Trusen, Bedeutung.

kationen und Interdikte zurück.¹⁰ In der heutigen Reformationsforschung wird der Zusammenhang unter verschiedenen Gesichtspunkten angesprochen und der bald fünfhundert Jahre alte Faden weitergesponnen: Jurisdiktion als Einnahmequelle im Zeichen des kirchlichen Fiskalismus, als Zankapfel zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft und schließlich auch als Motivationsfaktor für die Rezeption der reformatorischen Lehre durch Städter, Bauern und den niederen Klerus.¹¹ Hatte die kirchliche Jurisdiktion tatsächlich diese Wirkung? In der vorliegenden Studie wird eine andere These vertreten: In den Herrschaftsgebieten, wo die kirchliche Rechtsprechung eine tragende Rolle im Rechtssystem spielte, war sie ein Ordnungsfaktor, den der gemeine Mann weiterhin akzeptierte. Die Bannpraxis hintertrieb zwar oftmals ihre eigentliche Aufgabe, und die Jurisdiktion wurde disfunktional, da sie diejenige Ordnung störte, die die Kirche zu erhalten verpflichtet war. Vor allem die Bauern beklagten sich immer wieder darüber. Doch war das kein hinreichender Grund, auf den reformatorischen Kurs einzuschwenken und mit den Reformatoren die Abschaffung dieser Institution zu fordern; auch nicht während des Bauernkriegs von 1525, als sich der gemeine Mann ausdrücklich auf das Evangelium als *lex Christi* berief, um seine Forderungen biblisch zu begründen und ihnen dadurch Nachdruck zu verleihen. Obwohl die reformatorischen Prediger Alternativen bereitstellten, wichen die sich kritisch zur geistlichen Gerichtsbarkeit äussernden Laien nicht grundsätzlich von ihrer Position ab, die sie schon im 15. Jahrhundert bezogen hatten. Die kirchliche Jurisdiktion, das spezifische Wissen über sakrale und sakramentale Dinge und die dadurch ausgeübte Macht der römischen Kirche blieben akzeptiert. Dass die kirchliche Gerichtsbarkeit in den evangelisch gewordenen Gebieten dennoch abgeschafft wurde, kann durch das Zusammenwirken vor allem dreier Faktoren erklärt werden: Das kirchliche Rechtssystem brach nach 1525 infolge der Kriegs- und Reformationswirren zusammen. Ein engmaschigeres Gerichtssystem trat an seine Stelle, da der Weg zum Gerichtsort allzu lang unterbrochen war, und Rechtsstreitigkeiten ungelöst blieben. Dann verpflichtete und legitimierte die reformatorische Lehre die weltliche Obrigkeit, ihre Herrschaft auch in den kirchlichen Bereich auszudehnen. Drittens kam in einzelnen, insbesondere reichsstädtischen Gebieten hinzu, dass die kirchliche Rechtsprechung bereits vor der Reformation keine wesentliche Rolle mehr spielte. Das Ereignis „Reformation“ setzte einer spätmittelalterlichen Entwicklung nur den unfreiwilligen Schlusspunkt.

¹⁰ Der Hinweis bei J. Hashagen, *Charakteristik*, 258.

¹¹ P. Blickle, *Reformation*, 32f. H.-J. Goertz, *Pfaffenhaß*, 47, 58. J. Lortz, *Reformation I*, 9, 76, 143, 204. B. Moeller, *Deutschland*, 41. V. Press, *Bewegung*, 13. H. A. Oberman, *Zwinglis Reformation*, 239. O. Vasella, *Reform*, 7-48. Vgl. auch den Forschungsüberblick (§ 1,5.2).

2. Räumliche und zeitliche Begrenzung

Untersuchungsraum sind die drei Diözesen Basel, Chur und Konstanz, deren Fläche sich vom Elsass bis ins Südtirol und von Stuttgart bis in die Berner Voralpen erstreckte. Aus naheliegenden Gründen handelt es sich um Bistümer, da sie den Rechtssprengel des wichtigsten kirchlichen Gerichts, nämlich des bischöflichen Offizialats - auch Chorgericht oder Konsistorium genannt - bildeten. Sie unterstanden zwei verschiedenen Erzbistümern. Chur und Konstanz zählten zum Metropolitanverband Mainz, Basel hingegen war ein Teil der Kirchenprovinz Besançon. Das beeinflusste die Arbeit der Richter allenfalls geringfügig. Das gemeine Kirchenrecht galt in der gesamten christlichen Welt. Zudem waren die Beamten und Richter ebenso wie die Notare der wichtigsten geistlichen Gerichte abwechselungsweise sowohl in Basel als auch in Konstanz, beziehungsweise in Chur und Konstanz tätig. Das bekannteste Beispiel ist Johannes Fabri, der zwischen 1515-17 Offizial am bischöflichen Gericht in Basel war, anschließend bis 1523 das Amt eines Generalvikars im Bistum Konstanz ausübte.¹² Diese personellen Wechsel, die sowohl für das 14. als auch für das 15. Jahrhundert nachzuweisen sind, sprechen für eine ähnliche, wenn nicht sogar gleiche Verwaltungstätigkeit und Rechtsanwendung an zu unterschiedlichen Metropolitansprengeln gehörenden Kirchengerichten.¹³

Aus pragmatischen Gründen wurde für das Bistum Chur die Analyse der Rechtsprechung auf drei Herrschaftsgebiete begrenzt. Die Wahl fiel auf zwei weltliche Territorien, nämlich das Untertanenland der eidgenössischen Orte, die Sarganser Landschaft, und die zu Habsburg gehörenden Vorarlberger Gerichte sowie auf das Hochstift, den sogenannten Gotteshausbund. Die Quelle, aus der das Datenmaterial stammt, ist derart reichhaltig, dass die Resultate repräsentativ sind, obwohl sie nicht vollständig ausgewertet wurde.

Die Untersuchungszeit reicht vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis in das erste Reformationsjahrzehnt. Zwei Ereignisse markieren Anfangs- und Enddatum: Das Ende des abendländischen Schismas (1417) sowie die Reformation. Beide sind für die Rechtsprechung kirchlicher Gerichte von erheblicher Bedeutung. Für das Anfangsdatum sprechen zwei Gründe. Das Schisma schädigte das Ansehen der kirchlichen Gerichte nachhaltig dadurch, dass die Päpste die kirchlichen Zensuren als machtpolitisches Instrument einsetzten, die Gegenpartei bannten und interdizierten

¹² Die prosopographischen Daten zu Johannes Fabri in W. D. Wackernagel, Offizialat, 254f. und B. Ottnad, Generalvikare, 558ff. Fabri war allerdings nicht erst ab 1516 Offizial in Basel, sondern bereits Ende 1515, wie aus dem Manual eines Notars hervorgeht; StABS: Gerichtsarchiv AA 19, fol. 35-35v.

¹³ Eine Arbeit, die diese personellen Verbindungen geistlicher Gerichte systematisch untersucht, fehlt bislang. Die prosopographischen Verzeichnisse kirchlicher Richter und Notare Südwestdeutschlands belegen aber, dass solche öfter vorkamen; J.-P. Schuler, Notare.

sowie deren Urteile kassierten. Die Bistümer gerieten zwangsläufig in den Strudel des Streits, und auch die untere kirchliche Verwaltungsebene konnte nicht umhin, Partei zu ergreifen. Diese Strafpraxis untergrub die Glaubwürdigkeit der Kirche so nachhaltig, dass die Konzilien von Konstanz (1414-18) und Basel (1431-37) das Problem eigens diskutierten.¹⁴ Spätestens die definitive Beendigung des Schismas durch die Abdankung des letzten Gegenpapstes Felix V. (1439-49) schuf die Voraussetzung für eine geregelte, effiziente und allgemein anerkannte Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion. Der zweite Grund ist die organisatorische Entwicklung der bischöflichen Verwaltung im Untersuchungsraum während des 15. Jahrhunderts. Die Bestrebungen, den Behördenapparat zu zentralisieren und effizienter zu gestalten, wirkten sich auf die kirchlichen Gerichte und die Rechtsprechung aus. Sie müssen berücksichtigt und dargestellt werden, um ihr Erklärungspotential für die Interpretation der Rechtsprechung zu nutzen.

Für das Enddatum 1525/30 sprechen zwei Gründe. Einerseits eine argumentationslogische Erklärung. Reformation als breite soziale Bewegung fand ihren Höhepunkt zwischen 1520-25.¹⁵ Nach dem Bauernkrieg wurden Religionsfragen zu einer hauptsächlich von oben, den Landesherren und städtischen Obrigkeiten gelösten Angelegenheit. Die Gemeindereformation löste sich in der Fürsten- und Ratsreformation auf. Da kirchliche Rechtsprechung aber vorab mit der Reformation als gesellschaftlichem Ereignis verknüpft wird, ist es folgerichtig, die Untersuchung zu diesem Zeitpunkt abbrechen zu lassen. Andererseits brach das alte kirchliche Rechtssystem spätestens ab 1525 endgültig zusammen. Zuerst stellte Zürich eine eigene Eheordnungen auf und setzte weltliche Sittenrichter ein. Andere Städte zogen alsbald nach.

¹⁴ Das auf dem Basler Konzil verabschiedete Dekret zur Klärung und Milderung der Folgen von Bann und Interdikt gehörte zum Kernbestand der besonders häufig rezipierten Dekrete; so J. Helmuth, Konzil, 346.

¹⁵ Vertreter dieser Periodisierung sind z.B. Rainer Wohlfeil, Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, München 1982 und P. Blickle, Gemeindereformation. Kritik kommt von Heinz Schilling, Die deutsche Gemeindereformation. Ein oberdeutsch-zwinglianisches Ereignis vor der „reformatorischen Wende“ des Jahres 1525?, in: Zeitschrift für historische Forschung 14 (1987), 324-323, hier 329f. Schilling argumentiert, dass die Vorstellung einer Zäsur um 1525 eng mit den sozialgeschichtlichen und geographischen Prämissen des Konzepts der „Gemeindereformation“ zusammenhänge. Die Rede von der Wende könne nicht auf ganz Deutschland übertragen werden.

3. Methoden und Quellen

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Rechtsprechung geistlicher Gerichte, näherin die Anwendung des kirchlichen Rechts auf Diözesanebene. Die erkenntnisleitende Frage weist aber darauf hin, dass sie sich als Beitrag zur Reformationsgeschichte versteht. Das bedeutet, dass das Recht als geschichtsmächtiger Faktor, die Geschichte des Rechts als Sektor der Geschichtswissenschaft verstanden wird. Was wissenschaftsorganisatorisch getrennt ist, soll hier aus Sachgründen vereinigt werden. Das ist, wie der Forschungsüberblick ausführt, keine Selbstverständlichkeit.

Hinter diesem Standpunkt steht ein bestimmtes Rechtsverständnis und, davon abhängig, eine bestimmte Vorstellung davon, wie Rechtsgeschichte betrieben werden soll. Das Vorverständnis sei knapp anhand der forschungsgeschichtlichen Tendenz innerhalb der Rechtsgeschichte erläutert. Das erleichtert, den Aufbau und den Gang der Arbeit gedanklich nachzuvollziehen.

In einem richtungsweisenden, die Theoriedebatte der 70er Jahre verarbeitenden Aufsatz charakterisierte Dieter Grimm selbstkritisch die vorherrschende Tendenz der Rechtsgeschichte und ihr Verhältnis zur Geschichtswissenschaft. Ausgehend von der in der Rechtstheorie längst anerkannten Tatsache, dass „Recht kein Eigenleben führt, sondern in einem sozialen Kontext steht, der seine Entstehung, Anwendung und Auswirkung mitbestimmt“, plädierte Grimm für eine sozial- und strukturgeschichtlich ausgerichtete Rechtsgeschichte.¹⁶ Charakterisiert sei die Lage - der Aufsatz erschien 1976 - jedoch durch die einseitige Ausrichtung der Rechtsgeschichte auf ideengeschichtliche Phänomene und die Vernachlässigung des sozialen, das Recht mitkonstituierenden Kontextes. Dies führe dazu, dass „juristische Geistesgeschichte zulasten einer juristischen Realgeschichte“ betrieben würde; die Rechtsgeschichte sei mithin einem Verständnis von Geschichtswissenschaft verhaftet, nämlich dem Historismus, das diese selbst weitgehend hinter sich gelassen habe.¹⁷ Den idealistischen Grundzug, der nach Grimm die Rechtsgeschichte durchzieht, wies er anhand der Forschungsinteressen, der verwendeten Quellen und der eingesetzten Methode nach. Ein bevorzugtes Thema der Forschung bilde die Entwicklung rechtlicher Dogmen oder Institutionen, wobei hauptsächlich mit normativen Quellen die Sollensdimension ausgeleuchtet und mit literarischen Texten Genealogien wissenschaftlicher Lehrmeinungen erstellt werden. Die Methode sei fast ausschließlich die Hermeneutik, womit der Sinn der Texte und die Intentionen der Autoren entschlüsselt würden. Was laut Grimm vernachlässigt wird, ist die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die soziale Auswirkung rechtlicher Regelungen. Mit den verwendeten Quellen sei dies ohnehin nicht zu erfassen.

¹⁶ D. Grimm, *Rechtswissenschaft*, 18.

¹⁷ D. Grimm, *Rechtswissenschaft*, 21.

Die Beobachtung, dass Recht und sozialer Kontext wechselseitig aufeinander bezogen sind, hat weitreichende methodische Implikationen. Denn Recht als Aspekt sozialer Wirklichkeit wird auch von der Sachlogik geprägt, die jener inne- wohnt. Die Hermeneutik muss deshalb durch eine Methode ergänzt werden, die es ermöglicht, Recht nicht nur als ideelles, intentional gesteuertes, sondern auch als sozial bedingtes Phänomen zu erfassen. Eine Rechtsgeschichte, die dieser Erkenntnis Rechnung trägt und gegenstandsadäquate Ergebnisse erzielen will, muss deshalb zu Forschungstechniken der Sozialgeschichte greifen.

Grimms Kritik an den rechtsgeschichtlichen Arbeiten ist im Einzelnen durchaus anfechtbar. Sachlich mag sie leicht überzogen sein. Es kann ihr entgegengehalten werden, dass die Sozialgeschichte seit dem 19. Jahrhundert ein anerkanntes, wenn auch nicht besonders intensiv erforschtes Arbeitsfeld deutschsprachiger Rechtshistoriker ist.¹⁸ Auch kann argumentiert werden, dass es ebenso gut die Aufgabe der Sozialhistoriker sei, die Relevanz des Rechtlichen in der Geschichte angemessen zu würdigen, was bedeutet, die Normen, Organisationsstrukturen und Verfahrensbestimmungen der Rechtsprechung zu kennen. Das geschah in letzter Zeit vor allem auf dem Feld der historischen Kriminalitätsforschung.¹⁹ Doch aufs Ganze gesehen ist sie berechtigt und, wiewohl vor über zwanzig Jahren formuliert, noch nicht überholt.²⁰

Meine Untersuchung ist methodisch Grimms Ansatz verpflichtet. Forschungspraktisch schlägt sich das auf drei Ebenen nieder: der erkenntnisleitenden Frage (a.), der Quellenauswahl (b.) und dem Methodeninstrumentarium (c.).

a. Während in älteren Arbeiten zur kirchlichen Gerichtsbarkeit die Institution „Kirchengericht“ oder die normative Grundlage untersucht wurden, wird es hier die Rechtsanwendung sein, die auf die Reformation bezogen wird. Die Untersuchung der Rechtsprechung wird somit in den Horizont der Reformationsgeschichte gestellt und bezweckt, das Verständnis für das epochale Ereignis zu erweitern und zu vertiefen. Eine direkte praktische Folge davon ist, dass die räumlichen und zeitlichen Koordinaten, womit die Rechtshistoriker arbeiten, versetzt werden. Der räumliche Bezugsrahmen ist nicht mehr die Archidiakonats- oder Bistumsgrenze, sondern ein weiter Untersuchungsraum, der sich über mehrere Sprengel erstreckt; zeitlich beginnt die Studie nicht bei den Anfängen der Institutionalisierung eines

¹⁸ Vgl. z.B. die Hinweise bei Otto G. Oexle, Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft, in: D. Simon (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986 (Ius Commune, Sonderhefte 30), Frankfurt/M. 1987, 77-107. Oexle weist insbesondere auf Otto von Gierke und dessen Hauptwerk 'Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft' und seine Bedeutung für die Geschichte sozialer Gruppen hin.

¹⁹ Vgl. den Forschungsbericht von M. Schübler, Quantifizierung. Geht man die aufgeführte Literatur durch, fällt auf, wie klein der Anteil deutscher Rechtshistoriker und -historikerinnen ist.

²⁰ A. Lefebvre-Teillard, nouvelle venue.

einzelnen Gerichts, sondern beschränkt sich auf die hundert Jahre, die der Reformation vorangingen.

b. Für die Quellenauswahl hat die angestrebte Verzahnung von Kirchenrechts- und Reformationsgeschichte eine zweifache Folge. Wenn - erstens - davon ausgegangen wird, dass Reformation ein gesellschaftliches Ereignis war und mögliche Querverbindungen zwischen ihr und der kirchlichen Rechtsprechung herausgearbeitet werden sollen, müssen Quellen herangezogen werden, die die soziale Bedeutung und breite Wirkung der Jurisdiktion ermessen lassen. Serielle Quellen, in denen Tausende von formal gleichen oder ähnlichen Eintragungen straf- oder zivilrechtlichen Inhalts gespeichert sind, erfüllen diese Aufgabe. Gearbeitet wird mit Notariatsregistern, Rechnungs- und Protokollbüchern, kurz: mit dem 'Gedächtnis kirchlicher Gerichte'. Wie der Forschungsüberblick zeigt, wurden diese Quellen bislang nicht oder unter anderen Fragestellungen ausgewertet, als es hier geschieht. Zwar glaubte 1980 auf einem Internationalen Kongress für mittelalterliches Kirchenrecht Anne Lefebvre-Teillard, eine ausgewiesene Kennerin der Materie,²¹ beobachten zu können, dass in den letzten Jahren die Rechtsprechung auf ein wachsendes Interesse der Forschung gestoßen sei, und sprach von einem „nouvelle venue dans l'histoire du droit canonique“.²² Doch bezog sich diese Aussage hauptsächlich auf den französisch- und englischsprachigen Raum. Hingegen stieg in der deutschen Forschung das Interesse an geistlichen Gerichtsakten bisher nicht.²³

Die zweite Konsequenz besteht darin, dass die Gerichtsurkunden und -akten nicht nur als eigenständiges Korpus untersucht, sondern mit Aussagen über die Rechtsprechung vernetzt werden. Diese kann dann sinnvoll auf die Reformation als gesellschaftliches Ereignis bezogen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass ein Reformationsbedürfnis geographisch und in den gesellschaftlich relevanten sozialen Gruppen weit verbreitet war. Die Kritik an der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehört zum Kernbestand der *Reformatio*-Debatten, die ihren Höhepunkt Ende des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts erreichten. Sie taucht in allen Gattungen der Literatur auf, in Predigten, zeitkritischen Pamphleten und Reformprogrammen gleichermaßen wie in Beschwerdebriefen oder theologischen

²¹ Ihre 1973 erschienene Dissertation „Recherches sur les officialités à la veille du concile de Trente“ baut weitgehend auf Officialatsregistern aus zahlreichen französischen Diözesen auf. Sozialgeschichtlich relevante Fragen werden allerdings kaum gestellt. Lefebvre-Teillard interessiert vor allem „l'organisation, la procédure et la compétence des officialités, c'est-à-dire les éléments du système judiciaire qu'elles constituent, mais également, par l'étude de leur jurisprudence, de mettre en évidence le rôle qu'elles jouent en tant qu'organe d'application et d'élaboration du droit canonique“; ebd., 2. Vgl. auch Dies., Règle et réalité dans le droit matrimonial à la fin du moyen-âge, in: Revue du droit canonique 30 (1980), 41-54.

²² A. Lefebvre-Teillard, nouvelle venue.

²³ Die Arbeiten des Kirchenrechtshistorikers Rudolf Weigand, der sich bereits in den 60er Jahren der Rechtsanwendung zuwandte, seien hier ausdrücklich ausgenommen. Vgl. dazu die Angaben im Forschungsüberblick (§ 1,5.1.2).

Traktaten. Die Rechtsprechung der Gerichte regte jeden Stand zu Tadel, seltener zu Lob an, den gemeinen Mann ebenso wie den Adel oder den Pfarrklerus und die Theologen. Zur Auswertung werden natürlich hauptsächlich solche Texte herangezogen, die im Untersuchungsraum und somit - aber nicht ausschließlich - als Reflex der untersuchten Rechtsprechung produziert wurden. Wo dies nicht der Fall ist, handelt es sich wie zum Beispiel bei den Beschwerden der Deutschen Nation, die 1521 auf dem Wormser Reichstag angeregt wurden, oder den Traktaten Martin Luthers um Texte, die auch im Untersuchungsraum verbreitet und diskutiert wurden. Um die Kritik des gemeinen Mannes sachgemäß zu interpretieren, wird versucht, möglichst viele Diskussionsfelder aufzudecken.

c. Die hier angestrebte Verknüpfung von Rechts- und Reformationsgeschichte zeigt sich schließlich auch in der Auswahl der Methoden, darin nämlich, dass der hermeneutische, der analytische und der komparatistische Ansatz miteinander verbunden werden. Die seriellen Quellen werden hauptsächlich quantitativ daraufhin ausgewertet, welche Materien verhandelt wurden und wer das geistliche Gericht aufsuchte oder vor den Richter zitiert wurde. Die im engeren und weiteren Umkreis der *Reformatio*-Debatten entstandenen Texte werden vorwiegend mit den Mitteln der Hermeneutik bearbeitet. Dass die vergleichende Methode angewandt wird, wo immer sich die Gelegenheit bietet, ist für eine geschichtswissenschaftliche Arbeit selbstverständlich.

4. Aufbau der Arbeit

Die im ersten Kapitel vorgestellte These der grundsätzlichen Akzeptanz der geistlichen Gerichte beim gemeinen Mann wird in drei Schritten belegt.

Der Einstieg in die kirchliche Rechtsprechung ist traditionell. Der erste Teil stellt das verästelte kirchliche Gerichtssystem vor. Er beginnt mit den normativen Grundlagen, um dann ihre organisatorische Umsetzung, das institutionelle Geflecht der kirchlichen Rechtsinstanzen in den ausgewählten Diözesen darzustellen. Er soll die Frage beantworten, wie funktionstüchtig die Gerichte vor der Reformation waren.

Weshalb sich der erste Teil aber derart ausführlich mit den Rahmenbedingungen beschäftigt, muss ausführlicher begründet werden. Sein Aufbau und Inhalt ergibt sich insbesondere aus der Fragestellung, seine Länge auch aus dem Forschungsstand. Da Reformation und Rechtsprechung aufeinander bezogen werden, kann nicht nach der Praxis eines einzigen kirchlichen Gerichts gefragt werden. Vielmehr muss die Tätigkeit aller im Untersuchungsraum tätigen Gerichte berücksich-

sichtigt werden. Das heißt abklären, welche Kompetenzen jedes einzelne Gericht hatte, und in welchem Verhältnis die einzelnen Gerichte zueinander standen. Genau diesem Problem wandte sich die Forschung nur beiläufig zu.

Das Wort „Rahmenbedingung“ wird zudem in dreifacher Weise weiter gefasst, als dies in der Rechtsgeschichte üblich ist. Nicht allein die kirchenrechtsinternen, sondern auch die säkularrechtlichen und religiös-mentalenen Voraussetzungen werden berücksichtigt. Dieses Vorgehen geht von einer doppelten Annahme aus: Erstens waren kirchliche Gerichte bloß ein Teil des auch weltliche Gerichte umfassenden Rechtssystems. Beide Institutionen arbeiteten nicht unabhängig voneinander. Sie ergänzten sich, standen manchmal aber auch in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander. Zweitens setzte das kirchliche Recht - wie jedes Recht - eine mentale Prägung voraus, ohne die es nicht funktionieren konnte. Diese muss beschrieben werden, um sowohl die Kritik als auch die reformatorische Alternative angemessen interpretieren zu können. Zu den Rahmenbedingungen werden drittens auch die Entwicklungen und Veränderungen gerechnet, denen die kirchliche Gerichtsorganisation während der Untersuchungszeit unterworfen waren. Auch die zeitweisen Missstände gehören dazu. Unter Umständen konnten sie den Umfang, aber auch den Inhalt der Rechtsprechung beeinträchtigen.

Die Beschreibung der genannten Voraussetzungen beansprucht nicht vollständig zu sein. Die Kanonisten werden nicht ganz zu Unrecht die knappe Darstellung der normativen Grundlagen einklagen, die Kirchen- und Landeshistoriker die geraffte Wiedergabe und Verkürzung der Bistumsgeschichte, die Mentalitätshistoriker die manche Frage offenlassende Schilderung und Deutung der geistig-religiösen Strukturen. Doch als Mittel zum Zweck scheint mir dieses Vorgehen legitim zu sein.

Der zweite Teil der Arbeit beschreibt die Praxis der vorgestellten Gerichte. Er ist nicht nur formal, sondern auch substantiell der Kern der Arbeit. Hier werden die objektiven Bedingungen dargestellt, auf die die reformatorische Lehre stieß und die sie zu verändern trachtete. Die Prozessmaterien, die die Richter der einzelnen Instanzen entschieden, werden ebenso quantifiziert, wie die Exkommunikationen. Weiter wird gezeigt, wer das Gericht aufsuchte oder sich eine Strafe zuzog.

Der letzte Teil schließlich befasst sich mit der negativen Reaktion auf die Rechtsprechung, der Kritik am kirchlichen Gericht und seiner Jurisdiktion sowie der reformatorischen Position. Zu diesem Zweck werden entsprechende Schriften des Adels, des niederen und hohen Klerus, der Bürger und Bauern ausgewertet. Hier wird die subjektive Befindlichkeit dargestellt, genauer, die weltlichen, bis etwa 1525 geäußerten Bedürfnisse und Wünsche.

Ein dialektischer Aufbau, der zeigt, dass die Gerichtspraxis von der Kritik beeinflusst wurde und wiederum neue Debatten hervorrief ist nur theoretisch denkbar. Praktisch steht diesem Vorgehen die Quellenlage entgegen.

5. Forschungslinien und -geschichte, Wissensstand

Die Rechtsprechung kirchlicher Gerichte ist Gegenstand mehrerer Forschungszweige und -disziplinen, der Geschichtswissenschaft im Allgemeinen und der Rechts- und Reformationsgeschichte im Besonderen. Sie sind wissenschaftsorganisatorisch getrennt und verfolgen je spezifische Interessen und Fragestellungen. Das erklärt zu einem guten Teil,²⁴ weshalb sich Kanonisten bisher kaum mit der Reformation und umgekehrt Historiker selten mit dem kirchenrechtlichen Aspekt dieses Ereignisses beschäftigt haben, sei es als ihm vorausgehender, mitlaufender oder ihm nachfolgender Faktor.²⁵ Sofern die letzteren das kirchliche Gericht als eigenen Forschungsschwerpunkt wählten, wandelten sie zumeist in den bewährten Pfaden der Juristen und näherten sich dem Thema aus institutions- und rezeptionsgeschichtlichem oder prosopographischem Interesse.²⁶

Die Organisation wissenschaftlicher Disziplinen, die daraus resultierenden unterschiedlichen Zugänge zum Gegenstand 'kirchliche Gerichtsbarkeit' schlagen sich im Aufbau des Forschungsüberblicks nieder. Die beiden Unterkapitel (5.1 und 5.2) bilden grob die wenig bis gar nicht koordinierte Forschungspraxis und die entsprechend disparaten Resultate ab.

5.1 Rekonstruktion der kirchlicher Rechtsprechung

Ende des 19. Jahrhunderts entdeckte auch die Sozial- oder Kulturgeschichte, wie sie damals genannt wurde, die geistliche Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung als Forschungsfeld.²⁷ Ausgerechnet der wegen seiner spekulativen Geschichtspsychologie von der Zunft vielgeschmähte Karl Lamprecht war es, der auf die erkenntnisfördernde Bedeutung der Rechnungs- und Protokollbücher geistlicher Gerichte

²⁴ Einen weiteren Grund nennt A. Lefebvre-Teillard, *nouvelle venue*, 649. Die an der kirchlichen Rechtsprechung interessierten Juristen unterzögen sich nur selten der Mühe, selbst in die Archive zu steigen, um die teilweise schwer zu entziffernden Quellen zu bearbeiten. Ähnlich R. Weigand, *Ehegerichtsbarkeit*, 307.

²⁵ Sofern sich Kanonisten und Historiker diesem Thema zuwandten, interessierte vor allem die Frage nach dem Weiterleben des Kirchenrechts in protestantischen Gebieten. Für das deutschsprachige Gebiet vgl. zuletzt die Aufsätze von Udo Wolter, Anneliese Sprengler-Ruppenthal und Thomas M. Safley im Sammelband, der herausgegeben wurde von R.H. Helmholz (Hg.), *Canon Law*.

²⁶ Es seien hier nur erwähnt die rezeptions- und prosopographischen Arbeiten von O.P. Clavadetscher, Richter, und I. Buchholz-Johanek, Richter, sowie die Institutionengeschichte von J. Müller-Volbehr, *Gerichte*.

²⁷ Gerhard Oestreich, *Die Fachhistorie und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung in Deutschland*, in: *Historische Zeitschrift* 208 (1969), 320-363.

für die Erforschung der Wirtschafts- und Kulturgeschichte hinwies.²⁸ Er selbst beließ es bei einem Fingerzeig, indem er vereinzelte Akten edierte. Einer seiner Schüler aber, Justus Hashagen,²⁹ ging ans Werk. Er suchte nach weiteren Quellen und verarbeitete die gefundenen Bruchstücke in zwei Aufsätzen. Einer davon, der 1916 verfasste längere Artikel „Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter“, gehört zu den noch heute am häufigsten zitierten Titeln.³⁰ Er liefert darin den Satz der Bausteine, aus dem sich fast alle Historiker und Historikerinnen bedienten, die über das Thema arbeiteten.

Hashagens Untersuchungen zur geistlichen Gerichtsbarkeit konzentrierten sich räumlich zwar auf das Rheinland, insbesondere auf die Diözesen Trier und Köln. Seine Beschreibung der Quellenlage bezog sich jedoch auf ganz Deutschland. „Die Überlieferung der geistlichen Gerichtsakten“, bedauerte er, „ist [...] außerordentlich trümmerhaft. Fast nirgendwo sind zusammenhängende Akten der Offizialatgerichte erhalten.“³¹ Eine Erklärung für diesen Verlust lieferte Hashagen gleich mit. Aus „naheliegenden Gründen“ seien diese Akten „systematisch vernichtet“ worden. Der Subtext dieser Begründung lässt sich leicht beim Durchlesen seiner Publikationen entschlüsseln. Die sittenverderbte Kirche wollte den nachkommenden Generationen das wahre Ausmaß der vorreformatorischen Missstände verheimlichen. Die Argumentation zeigt, wie stark die Forschung über das 15. Jahrhundert auf die Reformation fixiert war und deutet zugleich an, wie tief der konfessionelle Standpunkt die Interpretation beeinflusste.

Die Anfänge der Forschung über die Rechtsprechung geistlicher Gerichte stand damit unter keinem guten Stern. Einerseits gehörten Lamprecht und seine Schüler zu den Verlierern des sogenannten Methodenstreits, und ihre Gewinner - Friedrich Meinecke und Georg von Below, um die prominentesten zu nennen - definierten nicht nur, womit sich die Zunft deutscher Historiker zu beschäftigen hatte, sondern auch, wie sie dies tun sollte. Das Arbeitsgebiet war die Politik- und Ideengeschichte, das Arbeitsmittel die Hermeneutik.³² Andererseits wurde sie als Argument in das Prokrustesbett der konfessionellen und ideologisch geprägten Debatte über die Ursachen und Voraussetzungen der Reformation gepresst. Die protestantischen Historiker fühlten sich quasi verpflichtet, die Notwendigkeit der Reformation zu belegen und argumentierten, dass - um ihre Worte zu gebrauchen - die

²⁸ Karl Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter* (Bd. 3: Quellen), Leipzig 1885, Nrn. 292, 296.

²⁹ Stefan Haas, *Historische Kulturforschung in Deutschland 1880-1930. Geschichtswissenschaft zwischen Synthese und Pluralität* (Münstersche Historische Forschungen, 5), Köln u.a. 1994, 284-287.

³⁰ Der andere Aufsatz trägt den Titel: *Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im späteren Mittelalter*. Darin interpretierte und edierte Hashagen den Bericht eines an einem der kirchlichen Gerichte im Bistum Köln tätigen Beamten an seinen Vorgesetzten.

³¹ J. Hashagen, *Sittengeschichte*, 106.

³² Hashagens Arbeitsgebiet blieb zwar weiterhin das späte Mittelalter, aber seine Fragestellung richtete sich nach dem Zeitgeist, wie der Titel seines Hauptwerks zeigt: *Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche*, Essen 1931.

„sittlichen Zustände der spätmittelalterlichen Kirche“ einer dringenden Reform bedurften. Die katholische Seite räumte, die zahlreichen Beschwerden und obrigkeitlichen Mahnungen zur Besserung vor Augen, Mitte der 50er Jahre ein, dass es vorreformatorische Missstände gegeben habe.³³

Es genügte jedoch nicht, dass konfessionelle Gegensätze abgebaut und in der Nachkriegszeit die Politik- und Ideengeschichte allmählich um die Sozialgeschichte ergänzt wurden, um die Erforschung der Gerichtspraxis in Gang zu setzen. Wie ein Menetekel stand einem Neuanfang zur Erforschung der kirchlichen Jurisdiktion Hashagens Diktum im Weg, dass es die Quellen dafür nicht gäbe.³⁴

Diese düstere Einschätzung erfuhr erst vor wenigen Jahren eine zumindest partielle Korrektur. Nicht zufällig ist es, dass der Anstoß dazu aus einem anderen, dem angelsächsischen Forschungsraum kam.³⁵ Dort können die Historiker und Historikerinnen sowie historisch interessierte Kanonisten auf eine jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit Akten kirchlicher Gerichte aus dem Spätmittelalter und neuerdings auch der Frühen Neuzeit zurückblicken.³⁶ Die Kärnerarbeit in den Archiven, die die Mitarbeiter des Bandes „The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts. Part I: The Continent“ auf sich nahmen, um die Überlieferung der kirchlichen Gerichte zu inventarisieren, förderte zum Teil Erstaunliches zutage. Dies gilt auch für die ehemals zum deutschen Reich gehörenden Staaten Schweiz und Österreich.³⁷

³³ Die Wende innerhalb der katholischen Reformationsforschung ist eng mit dem Namen Joseph Lortz und seiner zweibändigen Reformationsgeschichte verknüpft. Die erste Auflage erschien ein Jahr vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, weshalb die Thesen mit einer zeitlichen Verzögerung rezipiert wurden. Vgl. auch Ders., Zur Problematik der kirchlichen Mißstände im Spätmittelalter, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 58 (1949), 1-26, 212-227, 257-279, 347-357. Seiner Interpretation schloss sich an der Schweizer O. Vasella, Reform.

³⁴ Ein spätes Echo findet sich im „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“: „Die für uns wichtigen Protokollbücher der geistlichen Gerichte sind heute meist nicht mehr vorhanden.“ W. Trusen, Gerichtsbarkeit, 467. Ähnlich F. Elsener, Exkommunikation, 81, und W.-H. Struck, Sendgerichtsbarkeit, 105. Zuletzt - 1990 - nochmals W. Trusen, Bedeutung, 276. - Der Satz hat heute insofern mehr Berechtigung, als im letzten Weltkrieg möglicherweise einige für die Erforschung geistlicher Gerichte unentbehrliche Archivalien verbrannten.

³⁵ Ch. Donahue, Jr. (Hg.), Records.

³⁶ Stellvertretend sei verwiesen auf die Arbeit von Martin Ingram, *Church Courts, Sex, and Marriage in England 1570-1640*, Cambridge u.a. 1987. Hier auch die wichtigste Literatur zur spätmittelalterlichen Rechtsprechung kirchlicher Gerichte. An neueren Arbeiten über die Rechtsprechung sind zu erwähnen: R.H. Helmholz, *Si quis suadente*; Sandra Lee Parker - L.R. Poos, Notes and Documents. A Consistory Court from the Diocese of Rochester, 1363-4, in: *English Historical Review* 106 (1991), 653-665; Ch. Donahue, Jr., marriage Cases; L. R. Poos, Sex, Lies, and the Church Courts of Pre-Reformation England, in: *Journal of Interdisciplinary History* 25 (1995), 585-607. Vgl. auch die Literaturhinweise in: Charles Donahue, Jr. (Hg.), *The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts. Part II: England. Reports of the Working Group on Church Court Records (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, 7)*, Berlin 1994.

³⁷ Vgl. die Archivberichte im von Ch. Donahue, Jr., herausgegebenen Sammelband von A. Meyer, Schweiz, 189-219, und Othmar Hageneder u.a., I. Österreich (Kirchenprovinz Salzburg), in: ebd., 33-

Die folgenden Unterkapitel zeigen, dass die Forschung über die Rechtsprechung geistlicher Gerichte in deutschen Diözesen seit Hashagen nicht stillstand. Sie machen aber auch deutlich, dass die gewählten Fragestellungen mit dieser Vorgeschichte aufs engste verhängt sind. Zwei bis heute zumeist selten verknüpft nebeneinander herlaufende Forschungsstränge lassen sich unterscheiden:³⁸ der deduktiv-impressionistische und der induktiv-quantifizierende Ansatz.³⁹ Die dem methodischen Zugriff folgende Gliederung bringt gleichzeitig zum Ausdruck, dass sozialgeschichtliche Fragen allenfalls beiläufig mit der Gerichtspraxis verbunden wurden.

5.1.1 Deduktiv-impressionistischer Ansatz

Rechtsprechung mittels eines deduktiv-impressionistischen Ansatzes zu untersuchen heißt, den Ist-Zustand geradlinig vom Sollensanspruch abzuleiten und mit einzelnen, im überzeugenderen Fall mit einer Kette von Beispielen zu belegen, dass und wie eine Norm tatsächlich angewandt wurde. Das deduktiv-impressionistische Vorgehen wählt man hauptsächlich dann, wenn die institutionelle Entstehung und Entwicklung eines geistlichen Gerichts untersucht werden soll. Das ist der gängige Forschungszugriff auf die Gerichtspraxis.⁴⁰ Die sich aus einem solchen Ansatz ergebenden Erkenntnisse sind voraussehbar, da sie den Bereich, den die Lehrbücher als Kompetenzbereich vorzeichnen, nicht überschreiten. Diese Kritik will keineswegs den Wert solcher Arbeiten für die Institutionengeschichte in Frage stellen, sondern darlegen, dass dieses Vorgehen nicht genügt, wenn nach der Rechtsprechung gefragt wird. Denn es kann kaum über die Erkenntnis hinausführen, dass es Normen gab und diese angewandt wurden.

Die meisten der den deduktiven Weg beschreitenden Arbeiten kommen zum Ergebnis, dass die mittelalterlichen Kirchengerichte, insbesondere die bischöflichen Konsistorien wichtig für das gesellschaftliche Leben und teilweise sogar beliebt gewesen seien. „Die Rechtsgeschichte hat nachgewiesen“, fasste ein Jurist

49. - Der Bericht über Deutschland geriet, sowohl was die Quellenüberlieferung als auch die Literaturangaben betrifft, etwas vorläufig; Klaus Lindner, IV. Germany, in: ebd., 117-123.

³⁸ Eine Ausnahme ist die Dissertation von I. Buchholz-Johanek. Die Autorin vernetzt für ihre vor allem prosopographisch ausgerichtete Arbeit über die Eichstätter Offizielle sozial- und rechtsgeschichtliche Fragestellungen und die entsprechenden Methoden.

³⁹ Zur Terminologie vgl. auch M. Schüßler, Quantifizierung, 269ff.

⁴⁰ Vgl. z.B. H. Straub, Gerichtsbarkeit, 124-194. Seine Quellen sind gedruckte und ungedruckte Urkunden des Bamberger Domdekans. G. May, Gerichtsbarkeit. May wertet ein Gerichtsprotokoll des Erfurter Generalgerichts aus. H. Paarhammer, Rechtsprechung. Jean François Poudret, Procès matrimoniaux à la fin du XIV^e siècle selon le plus ancien registre de l'officialité de Lausanne, in: ZSKG 86 (1992), 7-46.

den Forschungsstand auf einer Tagung zusammen, „daß der Zugang und Zulauf der Laien zu den geistlichen Gerichten enorm war.“⁴¹ Da die kirchenrechtlichen Normen im ganzen christlichen Abendland Geltung hatten, braucht weder nach örtlichen noch zeitlichen Unterschieden gefragt zu werden.⁴²

Den Grund für die allgemeine Beliebtheit sehen die Autoren in den Vorzügen des kirchlichen Rechtssystems gegenüber dem schwerfälligen weltlichen Gerichtsapparat. Diese waren die folgenden:⁴³ Erstens erstreckte sich die räumliche Kompetenz im Gegensatz zu den weltlichen Gerichtssprengeln über eine größere Fläche. Das Einzugsgebiet der Chorgerichte, um nur die wichtigste Instanz zu nennen, überdachte die kleinräumigen und zersplitterten Gerichtsbezirke weltlicher und geistlicher Herren. Zweitens kam hinzu, dass sich die sachliche Kompetenz nicht allein auf kirchliche, sondern auch auf weltliche Streitigkeiten erstreckte. Sofern die Parteien unterschiedlichen Herrschaftsgebieten zugehörten, sei es für sie vorteilhafter gewesen, den Prozess an einem kirchlichen Gericht, gewissermaßen auf neutralem Terrain zu führen. Drittens bot das kirchliche Verfahren mancherlei Vorteile. Dazu zählten das zwar formal streng geregelte, aber auch übersichtliche und bei gutem Willen der Beteiligten effizient zu handhabende Prozessrecht, die schriftliche Prozessführung oder die gegenüber dem weltlichen Recht 'modernen' Beweismittel in zivil- und strafrechtlichen Fällen, in erster Linie sei an den Zeugen- und den Urkundenbeweis erinnert.⁴⁴ Auch der klar geordnete Instanzenzug muss hier erwähnt werden. Viertens verfügten kirchliche Gerichte mit dem Bann über ein wirksames Strafmittel, da er schwerwiegende religiöse und soziale Folgen sowohl für den Einzelnen als auch die Gemeinschaft hatte. Der Arm des kirchlichen Gerichts, wird gefolgt, zwang sogar den in der hintersten Ecke des Bistums wohnenden Schuldner, seinen Gläubiger zu befriedigen. Manchmal wird auch die Unentgeltlichkeit der kirchlichen Rechtspflege als Vorteil herausgestrichen.⁴⁵

⁴¹ Das Zitat stammt aus einer Diskussion, die 1982 zwischen dem Juristen Hans Schlosser, der es formulierte, und dem Historiker Walter Heinemeyer anlässlich einer am Historischen Kolleg in München stattgefundenen Tagung geführt wurde. Heinz Angermeier (Hg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 5), München 1983, 108.

⁴² Stellvertretend sei auf die Ergebnisse folgender Untersuchungen hingewiesen: J. Müller-Volbehr, *Gerichte*, und H.J. Budischin, *Zivilprozess*. - Dass mit regionalen Unterschieden gerechnet werden muss, zeigte zuletzt Ch. Donahue, Jr., *marriage Cases*. Donahue weist darauf hin, dass die Ehefälle, die nordfranzösische und englische Gerichte beurteilten, sich inhaltlich und prozessrechtlich unterschieden. In England waren es vorwiegend Zivilfälle, in denen es um das *sponsalium de presenti* ging und die die Parteien selbst vor den Richter brachten. In Nordfrankreich hingegen drehte sich der Prozess hauptsächlich um das *sponsalium de futuro*, und es waren Kriminalfälle, die von Amts wegen untersucht wurden.

⁴³ Zusammengestellt wurde der Katalog der Vorteile schon von J. Hashagen, *Charakteristik*, 218-225. Vgl. auch W. Trusen, *Anfänge*, 56-62; F. Elsener, *Exkommunikation*, 72-75.

⁴⁴ Dagegen wendet sich ausdrücklich A. Steins, *Zivilprozess*, 223-227. Laut den von ihm ausgewerteten Offizialatsstatuten waren die Verhandlungen vor dem Richter im allgemeinen mündlich.

⁴⁵ E. Eichmann, *recursus*, 16.

Obwohl sich die Forschung über die Gerichtspraxis in den Diözesen Basel und Konstanz - für das Bistum Chur fehlen entsprechende Arbeiten -⁴⁶ vorwiegend des deduktiven Ansatzes bediente, reicht es nicht, es bei der Aufzählung einzelner Arbeiten beruhen zu lassen. Aus drei Gründen werden diese Untersuchungen detaillierter vorgestellt. Erstens gehen sie inhaltlich über die Lehrbücher hinaus, indem sie qualitative und quantitative Aussagen über die Jurisdiktion formulieren sowie sozialgeschichtliche Folgerungen sowohl aus den Normen als auch aus einzelnen Gerichtsurkunden ziehen. Zweitens dienen ihre Ergebnisse als Vergleichswerte, die durch eigene Forschung überprüft, bestätigt oder relativiert werden. Drittens werden in einzelnen Arbeiten Faktoren berücksichtigt, welche die Rechtsprechung kirchlicher Gerichte beeinflussten. In erster Linie sind dabei die weltlichen Herrschaftsinteressen gemeint.

Zwei Instanzen stehen im Mittelpunkt des Forschungsinteresses, das archidiaikonale und das bischöfliche Offizialat. Hauptsächlich konzentriert man sich auf die streitige Rechtsprechung und die freiwillige Gerichtsbarkeit, das heißt die notarielle Funktion kirchlicher Gerichte. Die strafrechtliche Sphäre hingegen wird zu meist auf die Strafe des Banns reduziert.

Die archidiaikonale Gerichte sind im 15. Jahrhundert beinahe bedeutungslos.⁴⁷ Ihre vor allem auf das Gewohnheitsrecht sich stützende Gewalt bröckelte unter dem Druck des konziliaren und päpstlichen Rechts, worauf sich die Bischöfe stützten, Stück für Stück ab. Ihre jurisdiktionellen Funktionen wurden von den bischöflichen Offizialaten übernommen. Allenfalls die Sendabgaben und die Straf gelder, der Bannschatz, zogen die Archidiacone im Jahrhundert vor der Reformation noch ein.⁴⁸ Allerdings blieb es, wie es in der neusten Arbeit über das Archidia konat heißt, den Pfarrern und Kirchenfabriken überlassen, „ob und wie sie die Straf gelder bei den Pfarreiangehörigen erheben wollten“. Damit war das Amt des Archidia kons spätestens im 15. Jahrhundert ein „Benefizium ohne Verpflichtung“ geworden.⁴⁹

Über die bischöflichen Offizialate gibt es drei kürzere Studien, zwei Arbeiten zum Basler Konsistorium, eine einzige über das Konstanzer Offizialat. Zwei ver folgen einen institutionen-, die dritte einen rezeptionsgeschichtlichen Ansatz. Ge-

⁴⁶ Einzelne Hinweise finden sich in der rezeptionsgeschichtlichen Studie von O.P. Clavadetscher, Rich ter.

⁴⁷ E. Baumgartner, *Geschichte*, bes. 146-224. Baumgartner arbeitete ausschließlich mit gedrucktem Quellenmaterial, insbesondere Send- und Synodalstatuten, sowie Urkunden. Seine von ihm noch ver tretene These allerdings, dass die Bischöfe die Archidiacone verdrängt hätten, wurde in der Zwischen zeit aufgegeben. Der Archidiacon wurde in die sich entwickelnde bischöfliche Verwaltung eingeglie dert. Vgl. z.B. Th. Gottlob, *Offiziale Basel*, 122f.

⁴⁸ Für Konstanz vgl. E. Baumgartner, *Geschichte*, 208f., 213ff.

⁴⁹ R. Reinhard, *Archidiacone*, 852.

meinsam ist allen, dass sie sich fast ausschließlich auf edierte Quellen stützen.⁵⁰ Soweit sie auf die Gerichtspraxis eingehen, fallen die Urteile relativ allgemein aus. Herausgestrichen wird die Bedeutung des Offizialats als Besiegelungsstelle und Gericht für zivilrechtliche Streitigkeiten.⁵¹ Bis zur Reformation, als das Basler Offizialat 1528/29 ins elsässische Altkirch verlegt wurde, sei das Gericht bei allen Bevölkerungsschichten eine beliebte, zumindest wohlgeleitene und akzeptierte Gerichtsinstanz gewesen. Das schloss nicht aus, dass es zeitweise zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Basel einerseits und dem Bischof als dem städtischen Oberherrn und seinem Offizial andererseits kam.

Über die strafrechtliche Funktion kirchlicher Gerichte wird in den drei genannten Arbeiten nichts gesagt, was über die juristischen Lehrbücher hinausgeht. „Die Kirche übte damals,“ gemeint ist das 14. Jahrhundert, „unbestrittenermaßen die Strafgerichtsbarkeit über Laien bei Irr- und Unglauben, Zauberei, Meineid, Wucher, Ehebruch u. a. aus.“⁵²

Die These, dass die notarielle Tätigkeit der Offizialate beliebt gewesen sei, wird mit dem Hinweis auf den Kirchenbann belegt. Reiche Stadtbürger hätten die Kanzlei geistlicher Gerichte als Beurkundungsinstanz insbesondere für Schuldurkunden gegenüber den weltlichen Kanzleien bevorzugt. Denn bei mangelnder oder nicht fristgerechter Leistung der Schuld sah der Vertrag regelmäßig vor, den Schuldner mittels Exkommunikation zur Bezahlung zu zwingen. Noch im 15. Jahrhundert sei der Bann ein „rasches und meist wirksames Exekutionsmittel“ gewesen.⁵³

⁵⁰ Th. Gottlob, *Offiziale Konstanz*; Th. Gottlob, *Offiziale Basel*; W.D. Wackernagel, *Geschichte*. Gottlob arbeitete nur mit gedruckten Gerichtsurkunden und musste deshalb vorwiegend mit Beispielen vorliebnehmen, die aus dem 14. Jahrhundert stammen.

⁵¹ W.D. Wackernagel, *Offizialat*, 241f.: „Da seine Kompetenz sich örtlich auf die ganze, bezüglich der weltlichen Gewalt zersplitterte Diözese erstreckte und sachlich nicht nur rein geistliche Angelegenheiten, sondern auch Zivilstreitigkeiten umfasste, hatte es sehr starke Frequenz und war in seinem vergleichsweise großen Gerichtssprengel von maßgeblicher Wichtigkeit.“ Vgl. auch Th. Gottlob, *Offiziale Basel*, 130. - Sowohl Gottlob als auch Wackernagel rechnen mit Faktoren, die im Bistum Basel vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf die Rechtsprechung Einfluss nahmen. Erwähnt wird das Konzil, die Gründung der Universität 1460 sowie die Auseinandersetzung mit den konkurrierenden Stadtgerichten in Groß- und Kleinbasel. Inwiefern diese jedoch eine nachweisbare Wirkung auf die Rechtsprechung oder freiwillige Gerichtsbarkeit hatten, bleibt in der Schwebe, da keine Gerichtsakten und -urkunden auf diese Punkte hin durchgesehen wurden.

⁵² Th. Gottlob, *Offiziale Konstanz*, 257.

⁵³ F. Elsener, *Exkommunikation*, 73. Vgl. auch Ders., *Die censura ecclesiastica (Exkommunikation) in zivilrechtlichen Verträgen auf Grund eines Formularbuches des 15. Jahrhunderts aus Freiburg in Üchtland*, in: L. Carlen - F. Steinegger (Hgg.), *Festschrift für Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag* (Bd. 1), Innsbruck/München 1974, 299-308. Elsener untersuchte die Rolle der Exkommunikation anhand einzelner Konfessaturkunden sowie der kanonistischen Schuldlehre. Sein Ergebnis beansprucht Gültigkeit für das weite Gebiet, das von Brandenburg bis Reims und von Köln bis zu den Alpen reicht.

5.1.2 Induktiv-quantifizierender Ansatz

Die Rechtsprechung auf dem induktiv-quantifizierenden Weg zu untersuchen heißt, die Arbeit der Richter nicht allein von den Normen abzuleiten, sondern auch anhand der Gerichtsakten quantifizierend zu beurteilen. Am überzeugendsten geschieht das anhand serieller Quellen, die die alltägliche Arbeit der Richter und Beamten dokumentieren.

Über die Praxis kirchlicher Gerichte in den drei Diözesen Basel, Konstanz und Chur finden sich unzählige verstreute Hinweise. Fallbeispiele werden zitiert, Rechtsfälle erwähnt und die noch erhaltenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammengezählt und zum Teil auch ausgewertet.⁵⁴ Nur eine einzige Arbeit wendet sich aber ausschließlich der Jurisdiktion zu und zieht zu diesem Zweck ungedruckte Quellen als Arbeitsmaterial heran. Ihre Autoren, Pierre Pegeot und Jean-Paul Prongue, fragen nach dem sittlichen Verhalten der Kleriker im zur Diözese Basel gehörenden Dekanat Sundgau. Quellengrundlage bilden die Rechnungsbücher des Fiskalprokurators, die für das 15. Jahrhundert fast vollständig erhalten sind. Die Amts- und Lebensführung des Pfarrklerus habe wenig zu wünschen übriggelassen, fassen Pegeot und Prongue ihre Studie zusammen. Die große Mehrheit der 764 erfassten Geistlichen, nämlich 80 % erschien nie vor dem geistlichen Richter. Die 165 Priester, die vom Fiskal gebüßt wurden, verstießen in 70 % der Fälle gegen die kirchliche Sexualmoral.

Die Autoren wissen um die methodischen Fallstricke, die sich um die seriellen Quellen ziehen und die Interpretation erschweren. Über die Denunziationsbereitschaft der Kirchenossen oder der Geistlichen selbst sei ebensowenig etwas zu erfahren wie über die Arbeitsweise und Funktionstüchtigkeit der strafenden Behörde.⁵⁵ Deshalb rechnen sie mit einer Dunkelziffer unbekannter Größe. Vergleichsarbeiten, die sich ebenfalls auf serielle Quellen stützen, wurden über den Klerus der Diözesen Genf, Straßburg oder Eichstätt geschrieben.⁵⁶ Sie warten mit ähnlichen Ergebnissen auf.

⁵⁴ Vgl. dazu die älteren Arbeiten, in denen die Sittlichkeit des vorreformatorischen Klerus untersucht wurde. Für das Bistum Konstanz vgl. J. Löhr, Beiträge, und Albert Braun, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, 14), Münster i. W. 1938. Für das Bistum Chur vgl. Oskar Vasella, Über das Konkubinat des Klerus im Spätmittelalter, in: *Mélanges d'histoire et de littérature offerts à Charles Gilliard*, Lausanne 1944, 269-283. Für Basel K. Mommsen, Kanzlei.

⁵⁵ P. Pegeot - J.-P. Prongue, *Contribution*, 29, 34.

⁵⁶ Louis Binz, *Vie religieuse et réforme ecclésiastique dans le diocèse de Genève pendant le Grand Schisme et la crise conciliaire (1378-1450)*, Genf 1973, 302, 361, 495, 497. Vgl. auch F. Rapp, *Réformes*, 276f. Für die Diözese Eichstätt vgl. P.Th. Lang, Würfel. Für das Bistum Köln vgl. J. Hashagen, *Sittengeschichte*. Hashagen unterlässt es, nach der Gesamtzahl der im Gerichtssprengel tätigen Priester zu fragen. Deshalb fehlt ihm ein sachgemäßer Maßstab, womit der „Grad der Sittlichkeit“ hätte beurteilt werden können.

Da die Rechtsprechung kirchlicher Gerichte über Laien im Untersuchungsraum ein fast vollkommen brachliegendes Forschungsfeld ist, werden im Folgenden Ergebnisse aus anderen Diözesen referiert. Obwohl sie je nach Ort und Zeit differenzieren, können sie dennoch als Vergleichsdaten dienen, um die im Hauptteil der Arbeit (Kapitel § 3) erarbeiteten quantitativen und sozialgeschichtlich wichtigsten Resultate in einen größeren Interpretationszusammenhang zu stellen. Der Überblick folgt dem Aufbau der Arbeit: Zivilprozesse (a.), Straffälle (b.), freiwillige Gerichtsbarkeit (c.).

a. Was die streitige Rechtsprechung betrifft, konzentrierte sich die Forschung bislang hauptsächlich auf die Eheangelegenheiten. Untersuchungen, die sich allein diesem Thema zuwenden, gibt es zwar nur für das Regensburger und Konstanzer Offizialat.⁵⁷ Doch finden sich Hinweise dazu in allen breiter angelegten Untersuchungen über die Gerichte in den Diözesen Augsburg, Köln, Mainz sowie dem Erzbistum Salzburg.⁵⁸

Zumeist fragen die Autoren nach dem Inhalt der Prozesse. Die Parteien stritten sich in weitaus den meisten Fällen darüber, ob ein gültiges Eheversprechen geleistet und die Ehe somit geschlossen worden war oder nicht. Ehehindernisse spielten dagegen eine weniger bedeutende Rolle, als aufgrund ihrer großen Zahl und ausführlichen Thematisierung in der kanonistischen Lehre zu vermuten wäre. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft waren diejenigen Hindernisse, weswegen am häufigsten prozessiert wurde. Eine von der allgemeinen Meinung leicht abweichende These vertrat Oskar Vasella für das Bistum Chur. Aus der Lektüre einer seriellen Quelle - er wertete sie nicht systematisch aus - und weiterer Akten schließt er, dass die genannten Hindernisse fast ebenso oft Prozesse verursachten wie die heimlichen Ehen. Er führte das auf die engen Verhältnisse in den Alpen zurück, wo praktisch keine anderen als verwandte Heiratspartner zur Auswahl standen.⁵⁹ Das Verbot der ungenossamen Ehen durch die Leibherren führte in der Praxis wohl ebenfalls dazu, dass sich Personen im verbotenen Verwandtschafts-

⁵⁷ Für Regensburg vgl. R. Weigand, *Rechtsprechung*. Weigand konzentriert sich dabei vor allem auf die bedingten Eheschließungen. Für Konstanz vgl. Th.D. Albert, *Anspruch* [im Druck]. Ich untersuche in diesem Artikel den Einfluss sowohl der Gerichtsorganisation als auch weltlicher Normen auf den Umfang der Ehrechtsprechung des Offizials.

⁵⁸ Neue Ergebnisse vergleichend zusammengefasst bei Th.D. Albert, *Anspruch* [im Druck]. Einen weitgespannten Überblick, der die heutigen Staaten Deutschland, England, Frankreich und Italien einschließt gibt R. Weigand, *Ehegerichtsbarkeit*. Dort auch die wichtigste Literatur. Für das Erzbistum Salzburg vgl. die Arbeit von H. Paarhammer, *Rechtsprechung*, 82-96. Paarhammer wertet zwar eine serielle Quelle aus, verzichtet aber darauf, sie unter quantitativen oder sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten auszuwerten. Für Köln vgl. J. Löhr, *Verwaltung*.

⁵⁹ O. Vasella, *Kurie*, 90f. Ders., *Bauerntum*, 51f.

grad heiraten mussten. Dass daraus jedoch Gerichtsfälle entstanden, ist nicht bekannt.⁶⁰

Sozialgeschichtliche Fragestellungen werden kaum jemals mit der Darstellung der Ehrechtsprechung verknüpft. Nach dem Rechtsstatus oder sozialen Rang der Männer und Frauen, die vor dem Richter standen, oder nach ihrer geographischen Herkunft wird ebenso selten gefragt wie nach den weltlichen Gesetzen oder Ehebräuchen, die möglicherweise den Umfang der Rechtsprechung beeinflussen konnten. Wo dies geschah, antwortete man indirekt: Stadtbürger und -bürgerinnen suchten das kirchliche Gericht selten auf.⁶¹ Die Frage nach dem sozialen Rang der Männer und Frauen, die in Eheprozesse verwickelt waren, beantwortet nur eine Arbeit aus dem englischsprachigen Raum. Grundlage sind die Eheprozesse, die im Register des bischöflichen Konsistorialgerichts der englischen Diözese Ely aus den Jahren 1374-82 enthalten sind. Nach den Angaben zum sozialen Status der 273 vor dem Gericht erscheinenden Personen, folgert der Autor, dass „the principals of the marriage suits that appear in the register form a spectrum that, with the possible underrepresentation of the upper class, accurately reflects non-clerical Cambridgeshire society as a whole“.⁶²

Die übrige Rechtsprechung in streitigen Rechtsfällen, Zehnt-, Zins-, Testamentsstreitigkeiten etc. wurde bislang vor allem für archidiakonale Gerichte unter quantitativen und sozialgeschichtlichen Aspekten untersucht.

Einen umfassenden Einblick in die Tätigkeit eines Archidiakons insgesamt und speziell in die Rechtsprechung bieten die Jahresrechnungen aus dem Xantener Archidiakonats (Bistum Köln). Sie stammen aus dem 15. Jahrhundert und zeigen, dass „einzig und allein die Ehegerichtsbarkeit [...] von praktischer Bedeutung gewesen“ ist. Die übrigen, vergleichsweise wenig zahlreichen Fälle der streitigen Jurisdiktion wurden wegen strittiger Benefizialrechte allein zwischen Klerikern geführt.⁶³

Dieses Resultat darf nicht verallgemeinert werden, da davon ausgegangen werden muss, dass die Rechtsprechung der Instanzen wesentlich von der Organisation des Gerichtssystems, dem Kompetenzanspruch einzelner, auch weltlicher Gerichte sowie deren Funktionstüchtigkeit abhing. Zwei Untersuchungen aus dem Bistum Mainz relativieren die Kölner Ergebnisse. Ein Protokoll dokumentiert die streitige Praxis des Propsteigerichts Fritzlar aus der Zeit zwischen Oktober 1507 bis März

⁶⁰ Das Problem wird nicht in der kirchenrechtlichen, sondern nur in der sozialgeschichtlichen Literatur behandelt. Vgl. W. Müller, Widerstand, 8f.

⁶¹ Th.D. Albert, Anspruch [im Druck]. L. Roper, Household, 158.

⁶² M.M. Sheehan, Formation, 234. Neben dem Konsistorialgericht gab es noch zwei weitere kirchliche Instanzen, die ebenfalls befugt waren, in Ehefällen Recht zu sprechen. Über ihre Tätigkeit ist nichts bekannt. Vgl. für Frankreich A. Lefebvre-Teillard, Recherches, 149: „Les demandeurs sont souvent des gens simples.“ Das ist für Sozialhistoriker zwar eine unbefriedigende Formulierung, aber immerhin kann herausgelesen werden, dass es sich nicht um Adlige handelte. Wer die Beklagten waren, sagt Lefebvre-Teillard nicht.

⁶³ J. Löh, Verwaltung, 204f.

1508. Der Richter bearbeitete 33 Fälle. Die Parteien scheinen ausnahmslos Laien gewesen zu sein.⁶⁴ Über die Praxis des archidiakonalen Gerichts zu Aschaffenburg geben hingegen nur Urkunden Auskunft. In allen überlieferten Zivilfällen, die das Gericht zwischen dem 13.-16. Jahrhundert entschied, klagten Geistliche gegen Laien.⁶⁵ Sämtliche Prozesse - die häufigsten Klagen betrafen Gült-, Zehnt- und Zinsstreitigkeiten - endeten mit der Niederlage der letzteren.⁶⁶

b. Die Strafgerichtsbarkeit, insbesondere die Bannpraxis kirchlicher Gerichte wurde bislang ebenfalls selten nach quantitativen und/oder sozialgeschichtlichen Kriterien untersucht.⁶⁷ Zwei ältere, von der Forschungsliteratur völlig übersehene Arbeiten breiten einschlägiges Material aus. Die eine belegt die These, dass Bann und Interdikt zu „Hebeln der kirchlichen Steuermaschine“ vor der Reformation geworden seien, mit einer Sammlung von rund 350 Bannzetteln aus Schlesien.⁶⁸ Aussteller war der bischöfliche Official des Bistums Breslau, der Antragsteller ein Prämonstratenserklöster bei Breslau, und betroffen waren die zur klösterlichen Grundherrschaft gehörenden Bauern. Die Bannzettel stammen aus folgenden Jahren: Zwanzig Stück verteilen sich auf die Jahre 1364, 1379-85; der „größte Teil“ stammt aus der Zeit von 1426-60 und ein „gutes Drittel“ aus der Zeit von 1470-98. Inhaltlich lassen sich die Bannbriefe in drei Gruppen einteilen. Die meisten drohten säumigen Schuldnern mit dem Bann, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihrer Verpflichtung nachkommen würden.⁶⁹ Die kleinere Zahl der Briefe bedrohte die Familie einer bereits exkommunizierten Person mit der Zensur, wenn es ihr nicht gelänge, den Verstockten innerhalb von acht Tagen zur Lossprechung zu bewegen. Die dritte und kleinste Gruppe von Briefen ermahnte noch einmal, in den Schoß der Kirche zurückzukehren, andernfalls jeder vom Gebannten betretene Ort für die Dauer seines Aufenthalts mit dem Interdikt belegt werde.⁷⁰ Jedes Jahr ließ das Kloster etwa fünf Bannbriefe verschicken. Um die Bedeutung dieses Verhältnisses ermessen zu können, fehlen jedoch zwei wichtige Informationen. Weder ist

⁶⁴ M. Hannappel, Johannes Haltupderheide, 60ff. Die Mehrzahl der sieben Prozesse wurde um Geldforderungen geführt. Ob das Gericht auch für Ehesachen zuständig war, ist unklar.

⁶⁵ Das heißt nicht, dass niemals ein Laie gegen einen Geistlichen klagte. Das Ergebnis ist eher darauf zurückzuführen, dass Urkunden geistlicher Provenienz eine größere Überlieferungschance hatten als weltliche.

⁶⁶ H. Fath, Gericht, 117, 121f. - Die Analyse der Urkunden des Propsteigerichts St. Stephan zeigt ebenfalls, dass nicht nur Kleriker, sondern auch Laien in Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit verwickelt waren; vgl. W. Ewoldt, Official, Anhang 1.

⁶⁷ Trusen beobachtet gar eine „große, ja unverantwortliche Forschungslücke“, was den Strafprozess angehe. Er erklärt das damit, dass die meisten Rechtshistoriker in Deutschland das Fach Zivilrecht lehren; W. Trusen, Bedeutung, 278f.

⁶⁸ A.O. Meyer, Studien, 62.

⁶⁹ Nach Meyer handelt es sich um eine *sententia excommunicationis*; A.O. Meyer, Studien, 68. M. E. waren es Mahnungen oder, wie das Fachwort lautet, *monitoria*, also keine Zensuren. Diese trat automatisch ein, wenn die Schuldner nicht zahlten. Meyer gab die genaue Zahl der Briefe nicht an.

⁷⁰ A.O. Meyer, Studien, 66f.

bekannt, wieviel Leibeigene zum Kloster gehörten, noch ob die Sammlung vollständig ist.

Die zweite Arbeit mit Hinweisen zur Bannpraxis wertet die Register des Stendaler Kommissars für den Balsambann (Bistum Halberstadt) aus den Jahren 1485 und 1489 aus. Der Balsambann umfasste 163 Pfarreien. Über die Bevölkerungsdichte ist nichts bekannt. Die seriellen Akten enthalten unter anderem Informationen über die Gebühren für die Lossprechung vom Bann und die Geldbußen, die das Gericht wegen Exzessen verhängte. Was unter dem Begriff „Exzess“ zu verstehen ist, erklären die Quellen offenbar nicht. 1485 wurden 640 Absolutionsgebühren und 32 Geldbußen wegen Exzessen entrichtet, 1489 waren es 631 und 46.⁷¹

Vergleichsdaten könnten allenfalls aus edierten Quellen erhoben werden. Der Erkenntnisgewinn ist aber gering, da weder über die Gerichtsverhältnisse noch über die Bevölkerungszahl etwas bekannt ist.⁷²

Die Sendgerichtsakten des Archidiakonats Wetzlar (Bistum Trier) aus den Jahren zwischen 1459-1520 enthalten ebenfalls quantifizierbare Angaben zur strafrechtlichen Gerichtspraxis. Wolf-Heino Struck analysierte die Vergehen aus sieben Jahren, wozu er zwei Kategorien bildete. Fünf verschiedene Verstöße gegen die Sexualmoral und das Eherecht bilden die erste Kategorie, die zweite umfasst die Delikte 'Wucher', 'Fluchen', 'Gewalttaten' sowie 'Veruntreuung von Geldern oder Erbschaften'. Der quantitative Vergleich zeigt, dass die Vergehen der letzteren selten begangen wurden. In absoluten Zahlen ausgedrückt: 874 Vergehen der ersten Kategorie stehen bloß 88 Delikte der zweiten gegenüber.⁷³

Auch die Xantener Archidiakone hatten die Kompetenz, strafrechtliche Vergehen der Laien zu bestrafen. Die Rechnungen enthalten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts kaum Geldbußen von Laien, sondern fast ausschließlich solche von Klerikern. Das änderte sich offenbar um die Jahrhundertwende. Die Zahl der gebüßten

⁷¹ A. Diestelkamp, Balsambann, 110, 115. Diestelkamp vermutet, dass man mit Hilfe des Banns Geldschulden eintrieb. Vgl. auch seine beiden längeren Aufsätze: Geschichte, 277-340, und Gerichtsbarkeit, 163-267. - Auch aus englischen Diözesen ist bekannt, dass oftmals Zensuren verhängt wurden, vor allem wegen Kontumaz; vgl. R.H. Helmholz, Excommunication, 214.

⁷² Für Köln: J. Hansen, Jahresrechnung des Kölner Offizialatsgerichts in Soest vom 1. März 1438 - 1. März 1439, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7 (1888), 35-54, hier 49f. Richard Bettgenhaeuser, Drei Jahresrechnungen des Kölner Offizialatsgerichts in Werl, 1495-1516, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 65 (1898), 151-201, hier 166f., 170, 180f. 186f. Für Mainz: M. Hannappel, Kommissare, 177-209. Die Rechnungen des Xantener Archidiakonats enthalten keine einzige Absolutionsgebühr; vgl. J. Löhr, Verwaltung, 257ff.

⁷³ W.-H. Struck, Sendgerichtsbarkeit, 125-128. Jährlich wurden ca. 28 Personen wegen Unzucht (*fornicatio*) gebüßt, zehn wegen Ehebruchs (*adulterium*), fünf wegen Inzests, je vier wegen fehlender ehelicher Gemeinschaft (*non cohabitatio*) und versäumter Eheschließung (*non solemnizatio*). Weitere drei Personen wurden jährlich wegen untreuer Verwaltung von Geldern bestraft, je knapp eine Person wegen Wuchers, Gewalttätigkeit und Fluchens. Ob Mehrfachbestrafungen vorkamen, ist unklar. Die jährlichen Schwankungen sind zum Teil beträchtlich. 1511/12 wurden auffallend viele Personen bestraft. Struck belässt es bei einer beschreibenden Aufzählung der Übertretungen gegen die kirchlichen Verbote.

Laien stieg. Die Kompetenzausweitung des Sieglers sei der Grund dafür gewesen. Welches die bestraften Vergehen waren und wie groß ihre Zahl war, ist unklar.⁷⁴

Ähnliches gilt für das archidiakonale Gericht zu Aschaffenburg. Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Richter auch in strafrechtlichen Fällen tätig. Vergehen von Laien wurden auf dem Send gerügt und an den archidiakonalen Offizial zur Beurteilung überwiesen. Welches die Verstöße waren, ist ebenfalls unklar.⁷⁵

c. Die freiwillige Gerichtsbarkeit geistlicher Gerichte, das heißt ihre Funktion als Besiegelungsinstanz von Rechtsgeschäften jeglichen Inhalts, wurde zumeist aufgrund einzelner Urkunden beurteilt. Die jeweiligen Verfassungsverhältnisse am Kanzleiort und in seiner nächsten Umgebung spielten für den Umfang notarieller Akte des Gerichts immer eine entscheidende Rolle. Besonders im 15. Jahrhundert bekamen die kirchlichen Notariate die Konkurrenz der weltlichen zu spüren und behaupteten sich dagegen nur mit Mühe.

Aus Basel ist bekannt, dass das Offizialat im Lauf des 15. Jahrhunderts immer weniger Urkunden ausstellte. Doch habe die Kanzlei bis zur Reformation ihre führende Stellung gegenüber dem Großbasler Schultheißengericht und dem Kleinbasler Gericht behauptet.⁷⁶ Dass die geistlichen Urkunden eine größere Überlieferungschance haben als die weltlichen, wird mitbedacht.⁷⁷ Wer die Personen waren, die das Offizialat als Notariat aufsuchten, ist ebenso unerforscht wie der Inhalt der Rechtsgeschäfte.

Gräbt man tiefer bis zu den ältesten Schichten der Forschung, stößt man auf eine völlig übersehene Position. Mitte des 19. Jahrhunderts stellte der mit der Rechtsgeschichte im Allgemeinen und der baselstädtischen im Besonderen gut vertraute Jurist Andreas Heusler in seiner Studie über den deutschen Exekutivprozess die These auf, dass die geistlichen Gerichte vielleicht in der nächsten Umgebung anerkannt, vielleicht sogar maßgebend für zivilrechtliche Angelegenheiten und vor allem für Konfessatbriefe - das sind Schuldbriefe - gewesen seien. Doch falle auf, dass der Ausdruck *confessatum* keine Verbreitung gefunden habe, und

⁷⁴ J. Löhr, Verwaltung, bes. 247-255.

⁷⁵ H. Fath, Gericht, 113.

⁷⁶ K. Mommsen, Kanzleiwesen, 166f. Die erhaltenen Urkunden des bischöflichen Offizialats, des Großbasler Schultheißengerichts und des Kleinbasler Gerichts verteilen sich wie folgt auf die von Mommsen willkürlich ausgewählten Untersuchungsjahre: 1357 kommen auf vierzehn Offizialatsurkunden vier Urkunden des Großbasler Schultheißengerichts und eine Urkunde des Kleinbasler Gerichts. 1400 betrug das Verhältnis 6:2:1 und 1431 schließlich 4:1:1. Mommsen wertete nur die Urkunden aus, die im StABS lagern. Mit Sicherheit sind solche aber auch im StA. Liestal und in den Archives départementales de Haut-Rhin in Colmar zu finden, möglicherweise auch noch in anderen Archiven. - Mommsens These wiederholen neuere Arbeiten. Vgl. H.-R. Hagemann, Rechtsleben I, 52: „Die Offizialate“ - Hagemann bezieht sich sowohl auf das archidiakonale als auch das bischöfliche Gericht - „waren als Beurkundungsinstanzen auch bei den Laien beliebt, hauptsächlich weil das dort gehandhabte Recht dem Gläubigen die Vollstreckung seiner Forderung erleichterte.“

⁷⁷ Arnold Esch formulierte treffend: „Urkunden-Überlieferung macht das Mittelalter noch kirchlicher, als es ohnehin schon ist.“ A. Esch, Überlieferungs-Chance, 46.

auch Zasius, der bedeutende Rechtsprofessor wisse „von solchem Einfluss nichts, indem er von der ganzen Sache als von etwas auf die Bischofsstädte Beschränktem“ spreche.⁷⁸ Als ehemaliger Notar am Konstanzer Chorgericht und bischöflicher Kommissar im gleichen Bistum sei er als sicherer Gewährsmann zu betrachten.⁷⁹

Für das Konstanzer und Churer Offizialat fehlen entsprechende Untersuchungen.⁸⁰ Als Vergleichswert können - trotz unterschiedlicher Verfassungsverhältnisse und Gerichtsstruktur - die Resultate über die Praxis in der Stadt Worms herangezogen werden. Sie beruhen auf einer detaillierten Auswertung von 1200 Urkunden, die das weltliche Gericht oder eine der vier geistlichen Kanzleien zwischen ca. 1350-1600 besiegelten. Bis 1500 wurden etwa 75 % aller Beurkundungen von den geistlichen Gerichten vorgenommen, wobei eine Abnahme im Lauf des 15. Jahrhunderts deutlich zu erkennen ist. Seit dem 16. Jahrhundert dominierte aber eindeutig die weltliche Behörde. Von den geistlichen Beglaubigungsinstanzen war nur noch das bischöfliche bedeutsam, zumindest bis 1550.⁸¹ Vor der Reformation besiegelten die kirchlichen Gerichte häufig weltliche Rechtsgeschäfte. Worum es sich konkret handelte, und wer die Personen waren, die ihr Siegel begehrten, bleibt offen.⁸²

Resultate, die sich auf die Auswertung serieller Quellen stützen, bestätigen diese Ergebnisse teilweise. Sie zeigen aber vor allem, dass je nach Gerichtsort unterschieden werden muss. Wieder sind es hauptsächlich die Arbeiten aus dem Kölner und dem Mainzer Bistum, die vergleichend herangezogen werden können. Das Propsteigericht *Beatae Mariae Virginis* in der Handelsstadt Erfurt scheint als Besiegelungsinstanz bei den Laien besonders beliebt gewesen zu sein. Zwar fehlen vergleichende Angaben über die notarielle Tätigkeit weltlicher Gerichte, doch die hohen Zahlen sprechen für sich. Zwischen 1515 bis 1521 wurden fast 4000 Zahlungsvereinbarungen (*recognitio pecuniarum*) besiegelt, jährlich beinahe 560.⁸³ Auch der Kommissar des Balsambanns war oftmals notariell tätig. Die Einkünfte für die Besiegelung von Rechtsgeschäften betrugen 1485 und 1489 jeweils mehr als die Hälfte des Gesamteinkommens. Über den Inhalt der Verträge erfährt man nur,

⁷⁸ A. Heusler, Geschichte, 167.

⁷⁹ Die prosopographischen Daten bei J. Brülisauer, Kommissare, 682.

⁸⁰ Für die Annahme Mommsens, dass in Konstanz ebenso wie in Basel das bischöfliche Gericht die weltlichen Instanzen dominierte, fehlen die Belege. K. Mommsen, Kanzleiwesen, 167.

⁸¹ F. Battenberg, Gerichtsbarkeit, 58-62. Präzisierend seien die absoluten Zahlen genannt. Für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden 273 besiegelte Urkunden an geistlichen und 90 an weltlichen Gerichten gezählt, für die zweite Hälfte waren es 107 geistliche und 127 weltliche Urkunden; zwischen 1501-1550 schließlich nur noch 11 bzw. 38 Urkunden.

⁸² F. Battenberg, Gerichtsbarkeit, 62.

⁸³ M. Hannappel, Johannes Haltupderheide, 61 Anm. 131. Die absoluten Zahlen der beurkundeten Rechtsgeschäfte schwankten jährlich zwischen 831 und 148.

dass Testamente relativ selten besiegelt wurden. 1485 waren es sechs letztwillige Verfügungen, 1489 nur drei.⁸⁴

Unbedeutend hingegen scheint die notarielle Tätigkeit des Propsteigerichts von St. Peter in Fritzlar und des Xantener Archidiakonats gewesen zu sein. Das Rechnungsbuch des ersten verzeichnet für ein halbes Jahr (1507/08) nur sieben Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁸⁵ Laut den Protokollen des Xantener Gerichts ließen nur Geistliche Rechtsgeschäfte besiegeln. Es diene ausschließlich klerikalen Zwecken.⁸⁶

5.2 Kirchliche Rechtsprechung und Reformation

Geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Rechtsprechung des späten Mittelalters wurden in der Reformationsforschung seit langem, aber bisher eher assoziativ als systematisch mit der Reformation verknüpft. Forschungsgeschichtlich können zwei Ansätze unterschieden werden. Beide sind wesentlich vom Reformationsbegriff abhängig, der als heuristischer Ausgangspunkt - manchmal stillschweigend, manchmal ausdrücklich - den Arbeiten zugrunde gelegt wurde. Einerseits wurde die Praxis der Kirchengerichte der Kategorie „vorreformatorische Missstände“ zugeordnet, welche die Reformation abstellen half. Diese Richtung stellt hauptsächlich auf das subjektive Bedürfnis sozialer Gruppen ab, das sich in unzähligen Beschwerdeschriften Gehör verschaffte (a.). Andererseits wurde argumentiert, dass die Reformation als Teil und Höhepunkt der spätmittelalterlichen Bestrebungen begriffen werden kann, die kirchliche Verwaltung - und damit auch das geistliche Gericht - unter die weltliche Obergewalt zu stellen oder ihre Aufgaben sogar ganz durch die weltliche Gewalt wahrnehmen zu lassen. Die Verfassungsstruktur ist hier der Ausgangspunkt und der Rahmen, in dem sich religiöse Bedürfnisse äußerten (b.).

a. Antiklerikalismus oder Kirchenkritik waren nicht nur ein Zeichen des Spätmittelalters, sondern auch ein mentaler Wegbereiter der Reformation. '1521, Gravamina der deutschen Nation' sei als Stichwort genannt.⁸⁷ In den letzten Jahren war es vor allem Hans-Jürgen Goertz, der in immer neuen Anläufen die beiden Phänomene miteinander verkettete. Mit Hilfe des Antiklerikalismus erklärte er die so-

⁸⁴ A. Diestelkamp, Balsambann, 110, 115.

⁸⁵ M. Hannappel, Johannes Haltupderheide, 61.

⁸⁶ J. Löhr, Verwaltung, 204.

⁸⁷ Etwa die Hälfte der Gravamina beschäftigte sich mit den kirchlichen Gerichten. H.R. Schmidt, Reichsstädte, 38. H.-Chr. Rublack, Gravamina.